

Die „deutsche“ Indexreform Leos XIII.

Oder: Der ausgefallene Fall des Altkatholiken
Franz Heinrich Reusch*

Von

Hubert Wolf

„Der Index ist voller unzähliger und schlimmster Irrtümer, so daß man mit Anstand ohne grundlegende Korrekturen keine Neuauflage vorlegen kann. Man findet auf dem Index viele Namen von Autoren, die nie auch nur eine Zeile geschrieben haben; viele, die zwar ein Buch verfaßt haben, von dem jedoch kein einziges Exemplar mehr existiert, weil im Mittelalter die Schriften der Häretiker vernichtet wurden; man findet viele Drucker, die Bücher gedruckt haben, von denen sie aber keinesfalls Autoren sein können; man findet viele protestantische Kirchendiener, die ein Protestschreiben gegen das Konzil von Trient unterschrieben oder Bücher protestantischer Autoren gelobt haben. Man findet viele, die ausschließlich über säkulare und profane Themen wie Medizin, Anatomie, Geographie oder klassische Literatur geschrieben haben. Man findet auf dem Index sogar eine Reihe hervorragender Katholiken, die aus purem Versehen in irgendwelchen auswärtigen Katalogen für Protestanten gehalten wurden.“¹

Derartige Vorwürfe gegen die Zensurpraxis der römischen Kurie und namentlich gegen die „schwarze Liste“ der verbotenen Bücher, den berühmten-berichtigten „Index librorum prohibitorum“², sind nichts Unge-

* Der Beitrag entstand im Kontext des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Frankfurt finanzierten Forschungskollegs „Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel“. Meinem Mitarbeiter Dr. Dominik Burkard danke ich auch an dieser Stelle herzlich für seine Unterstützung.

¹ Archivio della Congregazione per la Dottrina della Fede (künftig: ACDF), Index, Atti e Documenti (künftig: AeD) 1878–1885 [IIb–7], Nr. 405: Michael Haringer an Kardinal Bartolini, den Präfekten der Indexkongregation, 1885 Dezember 21.

² Dazu *Heinrich Reusch*, Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte. 2 Bde. Bonn 1883–1885, Ndr. Aalen 1967; *Joseph Hilgers*, Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassung dargelegt und

wöhnliches; solche und ähnliche Gravamina finden sich bei den Gegnern des römischen Index zuhauf³. Materialiter also nichts Neues unter der Sonne in Sachen Buchzensur in der Catholica. Aber – und das ist entscheidend – hier schreibt kein entschiedener Kritiker des Index, sondern ein glühender Anhänger, kein Opfer, sondern ein Täter, kein Zensurierter, sondern ein Zensor. Insofern verdienen diese Zeilen zumindest das Prädikat „überraschend“, man könnte auch von einer Selbstzensur der Zensur sprechen. Die zitierte Kritik findet sich nicht in einem polemischen Pamphlet gegen den Index, sondern in einem vertraulichen Schreiben eines einflußreichen Mitarbeiters und langjährigen Konsultors der Indexkongregation⁴ an den Kardinalpräfekten dieses Dikasteriums. Der Redemptorist Michael Haringer (1817–1887)⁵ äü-

rechtlich-historisch gewürdigt. Freiburg i. Br. 1904; *Herman H. Schwedt*, Der römische Index der verbotenen Bücher, in: *HJb* 107, 1987, 296–314; *Herman H. Schwedt*, Eine ‚schlechte Rezeption‘. Die italienischen ‚ideologues‘ und der römische Index der verbotenen Bücher im 19. Jahrhundert, in: *Brigitte Schlieben-Lange* (Hrsg.), *Europäische Sprachwissenschaft um 1800*. Bd. 4. Münster 1994, 55–96; *Hubert Wolf*, Der Fall Sailer vor der Inquisition. Eine posthume Anklageschrift gegen den Theologen und Bischof aus dem Jahre 1873, in: *ZKiG* 101, 1990, 344–370; außerdem die von *J. M. de Bujanda* herausgegebene Reihe „Index des livres interdits“.

³ Vgl. etwa die in Münster gegründete „Anti-Index-Liga“: *Adolf ten Hompel/Hermann Hellraeth/Joseph Plassmann* (Hrsg.), *Indexbewegung und Kulturgesellschaft*. Eine historische Darstellung. Bonn 1908.

⁴ Zur Indexkongregation *Schwedt*, Index (wie Anm. 2), 306–313; *ders.*, Die römischen Kongregationen der Inquisition und des Index und die Kirche im Reich (16. und 17. Jahrhundert), in: *RQA* 90, 1995, 43–73; *Roger Aubert*, Art. „Index (Congrégation de l’)“, in: *Dictionnaire d’histoire et de géographie ecclésiastiques*. Vol 25. Paris 1995, 1054–1056; *Herman H. Schwedt*, Art. „Index. I. Historisch“, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*. 3. Aufl. (künftig: *LThK*³). Bd. 1–8. Freiburg i. Br. 1993–1999, hier Bd. 5, 445 f.; *Niccolò Del Re*, *La Curia Romana. Lineamenti storico-giuridici*. 2. Aufl. Vatikanstadt 1998, 325–328; *Hubert Wolf*, Index – Zensur – Medienpolitik, in: *Andreas Holzern* (Hrsg.), *Normieren – Tradieren – Inszenieren. Das Christentum als Buchreligion*. Darmstadt 2000 (im Druck).

⁵ 1873–1887 Konsultor der Indexkongregation. Zu ihm *Franz Xaver Kraus*, *Tagebücher*. Hrsg. v. *Hubert Schiel*. Köln 1957, 454, 471, 481, 484, 502; *Herman H. Schwedt*, *Michael Haringer C.Ss.R. (1817–1887). Theologe auf dem Ersten Vatikanischen Konzil und Konsultor der Index-Kongregation*, in: *Herbert Hamanns/Hermann-Josef Reudenbach/Heino Sonnemans* (Hrsg.), *Geist und Kirche. Studien zur Theologie im Umfeld der beiden Vatikanischen Konzilien*. Gedenkschrift für *Heribert Schauf*. Paderborn 1991, 439–489; *Otto Weiß*, Art. „Haringer“, in: *LThK*³ (wie Anm. 4), Bd. 4, 1193.

bert in seinem auf italienisch verfaßten Weihnachtsbrief⁶ an Kardinal Domenico Bartolini (1813–1887)⁷ für einen Gutachter der Indexkongregation durchaus ungewöhnliche und unzeitgemäße Gedanken. Seit über einem Jahr sei er – so Haringer – von einer „importante affare dell’Indice“ völlig mit Beschlag belegt: der überaus spannenden und informativen wie zugleich äußerst bedrückenden Lektüre des „Reusch“.

I. Der Altkatholik Reusch als Inspirator der Indexreform Leos XIII. und das Gutachten Michael Haringers CSSR

Damit ist bereits der entscheidende Name bzw. Buchtitel gefallen: Hinter dem „Reusch“ verbirgt sich das monumentale zweibändige Werk aus der Feder des altkatholisch gewordenen Bonner Professors für alttestamentliche Exegese, Franz Heinrich Reusch (1825–1900), das in den Jahren 1883 und 1885 unter dem Titel „Der Index der verbotenen Bücher“ als „Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte“ erschien. Reusch, 1849 zum Priester geweiht, war 1854 Privatdozent, 1858 außerordentlicher und 1861 ordentlicher Professor für alttestamentliche Exegese an der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn gewesen und hatte dort von 1866 bis 1877 das „Theologische Literaturblatt“ herausgegeben. Als Gegner des Unfehlbarkeitsdogmas 1871 suspendiert und 1872 exkommuniziert, war er seit 1873 zunächst altkatholischer Pfarrer in Bonn und Generalvikar des ersten altkatholischen Bischofs Joseph Hubert Reinkens (1821–1896).⁸ 1878 – über die Entwicklung

⁶ Der Eingang des Schreibens ist auch verzeichnet in ACDF, Index Diario XX (1866–1889) [I–20], pag. 298.

⁷ 1848 Konsultor der Indexkongregation, 1857–1861 Uditor der Signatur, 1875 Kardinal, 1876 Präfekt der Ritenkongregation, 1876 Mitglied der Indexkongregation, 1878 Mitglied der AES, 1880 Mitglied des Heiligen Offiziums. – Die Erstellung einer Prosopographie aller Mitarbeiter der Kurie in Sanctum Officium und Indexkongregation ist eine der Hauptaufgaben des im Rahmen des Frankfurter Forschungskollegs angesiedelten Teilprojekts „Inquisition, Indexkongregation und Imprimatur in der Neuzeit“. Zugrundegelegt werden die umfangreichen Daten, die Herman H. Schwedt (Limburg) seit Jahrzehnten zusammengetragen hat (im folgenden zit. als „Sammlung Schwedt“). Ein erster, das 19. Jahrhundert umfassender Band der Prosopographie soll in Kürze vorgelegt werden.

⁸ Studium der Katholischen Theologie, Philosophie und Klassischen Philologie an der Universität Bonn, 1848 Priesterweihe, Fortsetzung seiner Studien zu Kirchengeschichte und Patristik in Bonn. Promotion in München, 1850 Habilitation in Breslau, anschließend in der Seelsorge, seit 1853 außerordentlicher, seit 1857 or-

im Altkatholizismus enttäuscht – trat Reusch von allen seinen kirchlichen Ämtern zurück.⁹

War man bislang allenfalls ein wenig verwundert über die Tatsache, daß der „Reusch“ nie indiziert wurde¹⁰, weil Arbeiten über Indexkongregation und Inquisition¹¹ sonst durchaus auf dem Index landeten¹², so schlägt die leichte Verwunderung in pures Erstaunen um, wenn man sich anhand der Akten der Indexkongregation klar macht, daß das Werk des „abgefallenen“ Priesters und Apostaten Reusch zur Initialzündung für eine der grundlegenden Reformen in der Geschichte der römischen Buchzensur wurde: ohne Reuschs „Index“ wäre es nie zur Indexreform Leos XIII. gekommen.

Daß bislang lediglich die Ergebnisse dieser Reform, namentlich die

dentlicher Professor für Kirchengeschichte in Breslau, 1867 längere Studienreise nach Rom und Neapel. Reinkens nahm während und nach dem I. Vatikanum den publizistischen Kampf gegen das Unfehlbarkeitsdogma auf. Es folgte am 20. November 1870 der Entzug der kirchlichen Lehreraubnis sowie die Suspension von seinen geistlichen Funktionen; 1873 erster altkatholischer Bischof Deutschlands mit Sitz in Bonn; Exkommunikation am 21. November 1873. Zu ihm *Raimund Lachner*, Art. „Reinkens“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 7. Hamm 1994, 1561–1567.

⁹ Er starb 1900 in Bonn. Zu ihm *Leopold Karl Goetz*, Franz Heinrich Reusch 1825–1900. Eine Darstellung seiner Lebensarbeit. Gotha 1901; *Kraus*, Tagebücher (wie Anm. 5), (Reg.); *Heinz-Jürgen Vogels*, Art. „Reusch“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 8. Hamm 1994, 77–80.

¹⁰ So sucht man den „Index“ von Reusch etwa bei *Albert Sleumer*, Index Romanus. Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden deutschen Bücher. 10. Aufl. Osnabrück 1951, vergeblich.

¹¹ Zur Inquisition *J. Tedeschi*, The Prosecution of Heresy. Collected Studies on the Inquisition in Early Modern Italy. New York 1991; *Hubert Wolf*, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Rh. B, Bd. 58.) Mainz 1992, 191–334; *Roger Aubert*, Art. „Inquisition. 3. L’Inquisition romaine“, in: Dictionnaire d’histoire et de géographie ecclésiastiques. Vol. 25. Paris 1995, 1299; *Ludwig Vones*, Art. „Inquisition. 4. Die römische“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 5, 530–532; *Del Re*, Curia Romana (wie Anm. 4), 95–108.

¹² Vgl. als Beispiele: L’Inquisizione processata, opera storica e curiosa. Colonia 1681. Die Schrift wurde durch Dekret vom 14. April 1682 verboten; Die römische Indexkongregation und ihr Wirken. Historisch-kritische Betrachtungen zur Aufklärung des gebildeten Publikums. O. O. 1863. Hierbei handelte es sich um einen Vortrag Ignaz von Döllingers, den ein junger Geistlicher mitstenographiert und ohne Vorwissen Döllingers publiziert hatte. Die Schrift wurde durch Dekret vom 20. September 1864 verboten. Dazu *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 1129 f.

Konstitution „Officiorum ac Munerum“ vom 25. Januar 1898 über Bücherverbot und Büchercensur¹³ und der neue „Index librorum prohibitorum“ von 1900¹⁴, nicht aber die genauen Hintergründe bekannt geworden sind, hängt wesentlich mit der Archivpolitik der Glaubenskongregation zusammen, die als Nachfolgerin des Hl. Offiziums die Archive von Indexkongregation und Inquisition in ihre Obhut übernommen hat. Deren Bestände waren bislang der historischen Forschung nicht zugänglich.¹⁵ Die Öffnung der Archive am 22. Januar 1998 brachte hier eine grundsätzliche Änderung.¹⁶ Nunmehr ist erstmals die Erforschung einzelner Causen und die Aufdeckung der (Hinter-)Gründe, die gegebenenfalls zur Verurteilung eines Werkes führten, möglich geworden. Eine Institutionengeschichte von Indexkongregation und Inquisition vermag mittlerweile auf reiches Quellenmaterial zurückzugreifen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei neben der Prosopographie¹⁷ und den Veränderungen, denen das Verfahren der Zensur bzw. der Geschäftsgang der beiden Kongregationen in ihrer vierhundertjährigen Geschichte unterworfen war, den Indexreformen im engeren Sinn: den grundlegenden Eingriffen in die „schwarze Liste“, die über die bloßen Hinzufügungen der neueren Urteile, die jeweils in Plakatform¹⁸ nach

¹³ Der Text wurde in allen nachfolgenden Indices abgedruckt. Ferner in *Petrus Gasparri* (Ed.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*. Vol. 3. Rom 1925, 502–512.

¹⁴ *Index librorum prohibitorum* Ss^{mi} D.N. Leonis XIII iussu et auctoritate recognitus et editus praemittuntur Constitutiones Apostolicae de examine et prohibitione librorum. Romae MCM.

¹⁵ Vgl. Wolf, Sailer (wie Anm. 2), 347.

¹⁶ *Alejandro Cifres*, L'Archivio storico della Congregazione per la Dottrina della Fede, in: *Accademia Nazionale dei Lincei/Congregazione per la Dottrina della Fede, Giornata di Studio. L'apertura degli archivi del Sant'Uffizio romano*, Roma, 22 gennaio 1998. (Atti dei Convegni Lincei, 142.) Rom 1998, 73–91; Übersetzung: *Alejandro Cifres*, Das historische Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom, in: *HZ* 268, 1999, 97–106; *Herman H. Schwedt*, Das Archiv der römischen Inquisition und des Index, in: *RQA* 93, 1998, 288–301; Wolf, *Index* (wie Anm. 4).

¹⁷ Es geht um eine erste Erfassung aller Personen mit einem Kurzbiogramm, namentlich mit den entscheidenden Daten zur Mitarbeit in den betreffenden Dikasterien, sowie mit Quellen- und Literaturhinweisen. Im vorliegenden Beitrag wird, soweit nicht anders vermerkt, beim Nachweis kurialer Mitarbeiter auf Literatur- und Quellenhinweise verzichtet. Längerfristig ist an biographische Studien zu einzelnen Mitarbeitern von Index und Inquisition gedacht. Vgl. etwa *Hubert Wolf*, *Simul censoratus et censor*. Augustin Theiner und die römische Indexkongregation, in: Peter Walter (Hrsg.), *Festschrift Schwedt* (im Erscheinen).

¹⁸ Im Rahmen des Frankfurter Forschungskollegs wird auch eine Edition aller vom

den Sessiones der Kardinäle an den Portalen der römischen Hauptkirchen (ad valvas ecclesiarum) angeschlagen wurden, hinausgingen. Gemeint sind die Reformen der Verfahrensordnung (1571, 1664, 1752 und 1900). Davon zu unterscheiden sind die Reformen des Index als Buch. Folgende Päpste ließen den Index jeweils auf den neuesten Stand bringen: Paul IV. (1559)¹⁹, Pius IV. (1564)²⁰, Sixtus V. (1590)²¹, Clemens VIII. (1596)²², Alexander VII. (1664)²³ und Benedikt XIV. (1758)²⁴.

Sanctum Officium und der Indexkongregation ausgegangenen Plakate („bandi“) vorbereitet. Ein erster Band, der die Plakate des 19. Jahrhunderts enthält, soll in Kürze erscheinen.

¹⁹ Index auctorum et librorum, qui ab Officio Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis caveri ab omnibus et singulis in universa Christiana Republica mandantur, sub censuris contra legentes, vel tenentes libros prohibitos in Bulla, quae lecta est in Coena Domini expressis et sub aliis poenis in Decreto eiusdem Sacri Officii contentis. Rom 1559. Dazu *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 258–300; *Jesús Martínez de Bujanda*, Index de Rome 1557, 1559, 1564. Le premiers index romains et l'index du Concile de Trente. (Index des livres interdits, Vol. 8.) Sherbrooke 1990, insbes. 35–50, 117–142, 261–716, 753–801.

²⁰ Index librorum prohibitorum, cum Regulis confectis per Patres a Tridentina Synodo delectos, auctoritate Sanctissimi D.N. Pii III., Pont. Max. comprobatus. Rom 1664. Dazu *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 321–329; *de Bujanda*, Index de Rome 1557 (wie Anm. 19), insbes. 51–99, 143–207, 347–707; *Hubert Jedin*, Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 4/2. Freiburg/Basel/Wien 1975, 237 u.ö.

²¹ Bulla S.^{mi} D.N. Sixti Papae V. Emendationis indicis cum suis regulis super librorum prohibitione, expurgatione et revisione, necnon cum abrogatione caeterum indicum hactenus editorum et revocatione facultatis edendorum, nisi ad praescriptam harum regularum normam. Rom 1590. Dazu *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 501–532; *Jesús Martínez de Bujanda*, Index de Rome 1590, 1593, 1596. Avec étude des index de Parme 1580 et Munich 1582. (Index des livres interdits, Vol. 9.) Sherbrooke 1994, insbes. 275–280, 310–313, 316–327, 342–345, 353–446, 789–849.

²² Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per Patres a Tridentina Synodo delectos auctoritate Pii IIII. primum editus postea vero a Sixto V. auctus et nunc demum S.D.N. Clementis PP. VIII. iussu, recognitus et publicatus. Instructione adjuncta. De exequenda prohibitionis, deque sincere emendandi et imprimendi librorum, ratione. Rom 1596. Dazu *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 532–539; *de Bujanda*, Index de Rome 1590 (wie Anm. 21), insbes. 286–309, 328–341, 346, 447–740, 913–977.

²³ Index librorum prohibitorum Alexandri VII. Pontificis Maximi iussu editus. Rom 1664. Dazu *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 29–33.

²⁴ Index librorum prohibitorum SS^{mi} D.N. Benedicti XIV. Pontificis Maximi jussu Recognitus atque editus. Rom 1758. Der Index erschien in zwei Ausgaben. Dazu *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 38–41; *Hans Paarhammer*, Sollicita ac provida. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert, in: André Gabriels/Heinrich Reinhardt (Hrsg.), Ministerium Justitiae. Festschrift für Heribert Heinemann. Essen 1985, 343–361.

Hinzu kommen die grundlegende Überarbeitung des Index unter Leo XIII. im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, die Aufhebung der Indexkongregation als eigenständiges Dikasterium und ihre Eingliederung als Sektion in das HI. Offizium unter Benedikt XV. im Jahre 1917²⁵ sowie schließlich das grundsätzliche Ende des „Index librorum prohibitorum“ unter Paul VI. 1966²⁶. Als erster Beitrag zu diesem Forschungsfeld soll hier anhand neu zugänglicher Quellen die Reform unter Leo XIII.²⁷ untersucht werden – eine „deutsche“ Angelegenheit hinsichtlich ihres Auslösers wie ihrer Durchführung.

Zunächst deutete nichts darauf hin, daß Reuschs monumentale Index-Studie zu einer Überprüfung der kurialen Liste der verbotenen Bücher oder gar der römischen Indizierungspraxis überhaupt führen würde. Ganz im Gegenteil: Das Buch war in Rom denunziert worden, und P. Hieronymus Pius Saccheri OP (1821–1894)²⁸, Sekretär und damit eigentlicher Geschäftsführer der Index-Kongregation²⁹, hatte im Frühjahr 1885 nach eigener Vorprüfung einen Konsultor respektive Zensor mit der Abfassung eines Gutachtens über das Werk beauftragt. Damit entsprach er der seit Mitte des 18. Jahrhunderts gültigen Verfahrensordnung.³⁰ Für das folgende zweistufige Indizierungsverfahren wurde die handschriftliche Zensur in der Regel gedruckt und den Konsultoren und Kardinälen der Kongregation zugestellt. Die Konsultorenversammlung, die sogenannte Praeparatoria, formulierte dann auf der Basis dieser Zensur einen Vorschlag, der einige Tage später als Grund-

²⁵ Vgl. hierzu die Allokution Benedikts XV. vom 22. März 1917 und das Motu Proprio „Alloquentes“ vom 25. März 1917. Beides abgedruckt bei *Gasparri* (Ed.), *Codicis* (wie Anm. 13), 856–858.

²⁶ Dazu *Herman H. Schwedt*, Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher in den Jahren 1965–1966. in: Papst Paul VI. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages 1897–1997. Vorträge des Studientages am 29. November 1997 in Aachen. (Geschichte im Bistum Aachen, Beih. 1.) Neustadt an der Aisch 1999, 45–111.

²⁷ Vgl. die knappen Ausführungen hierzu bei *Hilgers*, *Index* (wie Anm. 2), 1 f.

²⁸ 1870–1872 Präfekt der Bibliotheca Casanatensis, 1872–1889 Sekretär der Indexkongregation. Zu ihm Sammlung Schwedt (wie Anm. 7).

²⁹ Vgl. zur Rolle des Sekretärs der Indexkongregation exemplarisch das Verfahren gegen Heinrich Heine: *Hubert Wolf/Dominik Burkard*, Zwischen Amboß und Hammer. Heinrich Heine unter staatlicher und kirchlicher Zensur, in: *Hubert Wolf/Wolfgang Schopf/Dominik Burkard/Gisbert Lepper* (Hrsg.), *Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index*. Düsseldorf 1998, 11–143, insbes. 103–123.

³⁰ Dazu *Paarhammer*, *Sollicita ac provida* (wie Anm. 24), 343–361; *Wolf/Burkard*, *Zwischen Amboß und Hammer* (wie Anm. 29), 55–57.

lage für die Entscheidung der eigentlichen Kongregation, der Versammlung der Kardinäle, diene. Der Kardinalpräfekt legte dieses Urteil schließlich in Privataudienz dem Papst zur endgültigen Entscheidung vor. Im Falle einer Indizierung folgte die Veröffentlichung. „Freisprüche“ oder ein Im-Sande-Verlaufen eines Verfahrens gelangten dagegen nie an das Licht der Öffentlichkeit, so daß man im Archiv auf zahlreiche bislang unbekannt gebliebene Indizierungsfälle stößt.

Im Falle des „Reusch“ kam das Indizierungsverfahren über die Beauftragung des Gutachters durch den Sekretär und dessen handschriftliches Votum nicht hinaus, denn der bestellte Zensor Michael Haringer kam zu einem völlig unerwarteten Ergebnis. In seinem Votum vom 29. November 1885 schrieb er an Saccheri, er sei mit großen Vorurteilen und Argwohn an die Überprüfung von Reuschs Index-Werk herangegangen, da er befürchtete, dieser hätte – als „gefallener Priester“, der sich der „alkatholischen Sekte“ angeschlossen habe – sein Thema „hostili animo“ behandelt.³¹ Haringer mußte jedoch sich selbst wie seinem Vorgesetzten eingestehen, daß er sich getäuscht hatte. Nach eingehender Prüfung habe er nichts Schwerwiegendes gefunden, das eine Zensur verdiene; im Gegenteil: „multa vero valde utilia“.³² Haringer beantragte damit nicht nur einen Freispruch und widerlegte einmal mehr das alte Vorurteil „Wer in Rom angeklagt wird, ist schon so gut wie verurteilt“.³³ Vielmehr fand der Indexkonsultor das denunzierte Werk des Altkatholiken Reusch so hilfreich, daß er im Sommer 1886 bei Saccheri sogar anregte, der „Reusch“ müsse als Grundlage einer großangelegten Indexreform im Stile eines Benedikt XIV. dienen.³⁴ Bereits am 18. September 1885, also noch vor Abfassung seines Gutachtens für die Indexkongregation, hatte sich Haringer in diesem Sinne auch ge-

³¹ Andererseits hatte sich Haringer schon früher – im Kontext einer Zensur über das von dem Altkatholiken Johann Friedrich von Schulte 1876 verfaßte Buch „Der Cölibatzwang und dessen Aufhebung“ – von der guten Gesinnung Reuschs überzeugt. Anders als Schulte hatte sich Reusch für die Beibehaltung des Zölibatzwangs in der alkatholischen Kirche ausgesprochen. Vgl. *Schwedt*, Haringer (wie Anm. 5), 476.

³² ACDF, Index AeD 1878–1885 [Iib–7], Nr. 407; handschriftliches Gutachten Haringers für Saccheri, 1885 November 29.

³³ Nachweise bei *Herman H. Schwedt*, Das römische Urteil über Georg Hermes (1775–1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert. (RQA, Suppl.-Bd. 37.) Rom 1980, 40 Anm. 31.

³⁴ ACDF, Index AeD 1878–1885 [Iib–7], Nr. 406; Haringer an Saccheri, 1886 August 3.

genüber Franz Xaver Kraus (1840–1901)³⁵ geäußert. „Dr. Reusch in Bonn hat ein höchst interessantes Werk über den Index publiziert. Da er Alt-Katholik ist, hat jemand vermutet, es sei eine Rom feindliche, gehässige Schrift, und hat es dem Saccheri zugeschickt. Dieser ersuchte mich, es zu prüfen. Ich finde aber nichts, was eine Zensur verdiente. Es ist mit aller Ruhe, mit erstaunlichem Fleiß und ungeheurer Belesenheit geschrieben. Er macht freilich auf eine Unzahl von Fehlern des Index aufmerksam, aber das hat sein Gutes. Unter Benedikt XIV. hat eine Kommission eine Menge von Fehlern des Index korrigiert, aber noch ist eine Menge stehen geblieben. Die Arbeit von Reusch kann eine Kommission ersetzen oder doch sehr erleichtern.“³⁶

Und so wurde das Verfahren gegen Reusch, noch bevor es richtig begonnen hatte, vom Sekretär des Index gestoppt. Aus diesem Grund gelangten die einschlägigen Unterlagen auch nicht in die offiziellen Sekretärsakten, die Serie der *Protocolli*, die neben den handschriftlichen und gedruckten Voten auch die Sitzungseinladungen zu Praeparatoria und Generale, die Abstimmungsergebnisse der Konsultoren und Kardinäle sowie die Entwürfe und Drucke der Urteilsplakate und die kurze handschriftliche Urteilsbegründung enthalten. Sie verblieben vielmehr in jenen inoffiziellen Materialien und Berichten der Indexsekretäre, die sich zumindest für das 19. Jahrhundert erhalten haben. Der letzte Indexsekretär hat zu Beginn unseres Jahrhunderts diese Quellen, die er unverzeichnet in Kisten vorfand, chronologisch geordnet und der neuen Serie *Atti e Documenti* einverleibt; als solche bilden sie eine wichtige Ergänzung zu den *Protocolli*.

Das überaus positive Urteil Haringers über Reusch und dessen Kritik am Index überrascht. Immerhin darf der Redemptorist Haringer mit Fug und Recht als Vertreter der „harten“ ultramontanen Richtung inner-

³⁵ Nach Studien in Trier und Bonn Promotion zum Dr. phil., 1864 Priesterweihe, 1865 Promotion zum Dr. theol., 1872 Professor für Kunstgeschichte in Straßburg, 1878 Professor für Kirchengeschichte in Freiburg i. Br. Durch seine Vorstellungen von einem liberal-religiösen Katholizismus geriet Kraus in Konflikt mit dem Ultramontanismus und der Neuscholastik. Zu ihm *Konstantin Maier*, Art. „Kraus“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 6, 431 f. (Lit.); auch *Claus Arnold*, *Katholizismus als Kulturmacht. Der Freiburger Theologe Joseph Sauer (1872–1949) und das Erbe des Franz Xaver Kraus*. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Rh. B, Bd. 86.) Paderborn 1999 (Reg.).

³⁶ Stadtbibliothek Trier, Nachlaß Kraus, Heft „Haringer“; Haringer an Kraus, 1885 September 18.

halb des Katholizismus des 19. Jahrhunderts angesehen werden.³⁷ Bereits während seines Theologiestudiums in München hatte er – unter dem Einfluß von Joseph Görres (1776–1848)³⁸ – eine ultramontane Prägung erhalten. Mit seinem Eintritt bei den Redemptoristen in Altötting (1843) schloß sich Haringer einer Ordensgemeinschaft mit bekannt ultramontaner Grundhaltung an.³⁹ Die revolutionären Erfahrungen des Jahres 1848 – Haringer wollte damals als Adlatus seines Lehrers und Freundes P. Andreas Hugues CSsR (1808–1887)⁴⁰ in Rom und mußte überstürzt die Stadt verlassen – dürften seine antimoderne Prägung noch verstärkt haben. Ab 1855 lebte Haringer dann als Konsultor verschiedener Kongregationen und Generalsekretär der Ordensleitung der Redemptoristen auf Dauer in Rom. Dort hatte sich seit der Revolution das Klima noch einmal verschärft. Der einst als „liberal“ gefeierte Pius IX. (1846–1878) verfolgte nunmehr einen konsequent intransigenten Kurs. Diesem verschloß sich Haringer nicht. Seine ganze Tätigkeit trägt deutlich den Stempel ultramontaner Unduldsamkeit: Sei es die Mitarbeit an der Regensburger Ausgabe der Schriften des Hl. Alfons von Liguori (1696–1787)⁴¹, sei es das Engagement für die Heiligsprechung des Wiener Redemptoristen Clemens Maria Hofbauer (1751–1820)⁴², sei es als Mitglied der „Accademia di Religione Cattolica“, die

³⁷ Zur Biographie und Charakterisierung vgl. insbes. *Schwedt*, Haringer (wie Anm. 5), 439–489.

³⁸ 1800 Lehrer in Koblenz, 1806 Privatdozent in Heidelberg, 1808 abermals in Koblenz, 1819 im Exil in Aarau und Straßburg, 1823/24 innere Reversion zum katholischen Glauben, 1827 Professor für Allgemeine Geschichte und Literaturgeschichte in München, Symbolfigur des politischen Katholizismus, kontroverstheologisch-apologetisches Arbeiten. Zu ihm *Bernd Wacker*, Art. „Görres“, in: *LThK*³ (wie Anm. 4), Bd. 4, 841f.

³⁹ Vgl. *Otto Weiß*, Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus. (Münchener Theologische Studien, Historische Abt., Bd. 22.) St. Ottilien 1983.

⁴⁰ Konvertit. 1838 Priesterweihe, 1849 Konsultor des Generaloberen, 1858–1873 in Trier, dort auch Beichtvater von Franz Xaver Kraus, später in Luxemburg. Zu ihm *Kraus*, Tagebücher (wie Anm. 5), (Reg.).

⁴¹ 1713 Promotion zum Dr. utr. iur., Rechtsanwalt, 1726 Priesterweihe, seelsorgerliches Wirken in Neapel. 1731 Gründung der Redemptoristen. Missionar, 1762–1775 Bischof von Sant'Agata de' Goti, zuletzt im Kloster Pagani bei Neapel. 1816 selig- und 1839 heiliggesprochen. Zu ihm *Otto Weiß*, Alfons von Liguori und seine Biographen. Ein Heiliger zwischen hagiographischer Verklärung und historischer Wirklichkeit. Rom 1990.

⁴² Nach einer Bäckerlehre und dem Besuch des Gymnasiums Einsiedler in Mähren und bei Tivoli 1779 Eintritt bei den Redemptoristen und Studium in Wien. 1785

„im Sinne einer kulturellen und politischen Restauration und Reaktion“⁴³ wirkte. Während und nach dem 1. Vatikanischen Konzil (1869/70) gehörte Haringer zu den strengen Befürwortern der päpstlichen Unfehlbarkeit. Seine Mitarbeit in der Ordensleitung, vor allem aber seine Tätigkeit als Konsultor (seit 1873) boten ihm vielfältige Möglichkeiten, seine Ansichten in reale Politik umzusetzen. Für die Indexkongregation fertigte Haringer zwischen 1873 und 1886 über 30 schriftliche Voten. Die meisten der von ihm begutachteten Schriften landeten auch tatsächlich auf dem Index der verbotenen Bücher. Daß ausgerechnet das die römische Indexkongregation und den Index der verbotenen Bücher beschämende Buch von Reusch eine Ausnahme machen sollte, verdient schon deshalb besondere Beachtung.

Haringer hat sich fast zwei Jahre lang mit Reuschs monumentalem Opus beschäftigt und es gründlich durchgearbeitet bzw. studiert.⁴⁴ Aus jeder Zeile seines umfangreichen lateinischen Gutachtens⁴⁵ spricht Hochachtung für die wissenschaftliche Leistung des Bonner Gelehrten und Bewunderung für dessen Akribie und Ausdauer.⁴⁶ Auch dem ungeheuren Arbeitsprogramm Reuschs zollt der Konsultor höchsten Respekt: Auf dem Index stehen fast 6000 Autoren, zumeist kennt man jedoch nur den Namen eines Verfassers, „sed quis fuerit, quid scripserit, quare condemnatus fuerit, saepe tacetur“. Hier wünschte man sich in der Tat – so Haringer – mehr Hintergrundinformation und exakte bibliographische Angaben, die der Altkatholik tatsächlich nach Möglichkeit zu liefern vermochte. Im ersten Band, der die Indizierungen des 16. Jahrhunderts behandelt⁴⁷, könne zwar dieser Anspruch nur zum

Priesterweihe, seit 1788 Generalvikar des Ordens für den Norden Europas, 1787–1808 in Warschau, seit 1808 Seelsorger in Wien und Mittelpunkt romantischer und reaktionärer Kreise, 1888 selig- und 1909 heiliggesprochen. Zu ihm *Otto Weiß*, Art. „Hofbauer“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 5, 196 (Lit.).

⁴³ *Schwedt*, Haringer (wie Anm. 5), 451.

⁴⁴ Vgl. ACDF, Index Diario XX (1866–1889) [I–20], pag. 298–304 (Einträge 1885/86).

⁴⁵ ACDF, Index AeD 1878–1885 [Iib–7], Nr. 407: handschriftliches Gutachten Haringers für Saccheri, 1885 November 29. Danach das Folgende ohne weitere Einzelnachweise.

⁴⁶ Vgl. *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, S. IIIf. (Vorwort): „Talis labor immensum studium multorum annorum exigit, et libenter credo auctori asserenti, quod sine adiutorio quarumdam amicorum opus suum ad terminum deducere non potuisset.“

⁴⁷ Reusch beschäftigt sich im ersten Band seines Werkes mit den Bücherverboten

Teil eingelöst werden, da zahlreiche zensurierte Kleinschriften von wenigen Seiten Umfang selbst in den größten Bibliotheken Europas nicht mehr nachweisbar waren. Im zweiten Band über die verbotenen Schriftsteller des 17. bis 19. Jahrhunderts⁴⁸, bleibe Reusch hingegen kaum eine Antwort schuldig: „vix unus non est observatus, etsi de certo numero dicit, quod specialem mentionem non merentur“.

Das Gutachten Haringers hebt sich von zahlreichen anderen Indexgutachten seiner Zeit ab. Während sonst der Zensor das ihm vorliegende Werk von einem Standort innerhalb der Wahrheit aus beurteilt, sich mit dessen Autor meist auf keine Diskussion einläßt und die abgrundtiefe Verderbtheit des Buches dadurch demonstriert, daß er besonders anstößige Stellen aufspießt⁴⁹, trägt das Votum des deutsch-römischen Redemptoristen eher Züge einer wissenschaftlichen Besprechung, die durchaus in einem einschlägigen Fachorgan in Deutschland hätte erscheinen können: Haringer als Rezensent, nicht als Zensor. So geht er etwa ausgiebig auf die Bibliographie und die Hauptquellen von Reusch ein, die er kritisch vorstellt. Neben dem Werk des Jesuiten Franz Anton Zaccaria (1714–1795)⁵⁰, der 1777 eine Apologie des rö-

bis einschließlich des 16. Jahrhunderts. Hierbei geht er nicht nur ausführlich auf die römische Büchzensur, die einschlägigen Bestimmungen, die verschiedenen römischen Indices und die verbotene Literatur selbst ein, sondern auch auf das Zensurwesen von Staaten und Universitäten.

⁴⁸ Der zweite Band ist in zwei Halbbände unterteilt. Der erste deckt die Zeit bis Mitte des 18. Jahrhunderts ab, der zweite führt bis ins Jahr 1884. Auch hier werden nicht nur die römischen Indices behandelt. Die Kapiteleinteilung folgt zwar grob der chronologischen Reihenfolge, bündelt die indizierten Bücher und Autoren jedoch nach thematisch-inhaltlichen oder nationalen Kriterien.

⁴⁹ Vgl. die Indexgutachten gegen Heinrich Heine, abgedruckt in Wolf u. a. (Hrsg.), Die Macht der Zensur (wie Anm. 29), 144–176; dazu auch *Hubert Wolf*, Heinrich Heine auf dem Index. Ein literarischer Fall und seine politischen Hintergründe, in: Ferdinand Schlingensiefen/Manfred Windfuhr (Hrsg.), Heinrich Heine und die Religion. Ein kritischer Rückblick. Düsseldorf 1998, 151–170.

⁵⁰ Aus Venedig stammend, 1731 Eintritt in die österreichische Ordensprovinz der Jesuiten, Dozent für Grammatik, Humaniora und Rhetorik in Görz, Theologiestudium in Rom. 1740 zum Priester geweiht, Volksmissionar in der Lombardei und der Toskana, 1754 Nachfolger Muratoris als Bibliothekar des Herzogs von Modena, doch verlor Zaccaria diese Stelle 1768 nach Publikation seines Werkes gegen Febronius und kehrte nach Rom zurück. Seine „Storia letteraria d’Italia“, die Zaccaria in Form einer Zeitschrift herausgab, erregte viel Widerspruch und wurde der Zensur des Ordensgenerals unterworfen. 1773 Professor für Kirchengeschichte an der Sapienza in Rom. Mitglied von insgesamt 19 Akademien. Zu ihm *Ludwig Koch*,

mischen Index verfaßte⁵¹, und Hugo Hurters (1832–1914)⁵² „Nomenclator“⁵³ hebt Haringer besonders die Studien des Anglikaners Joseph Mendham (1769–1856)⁵⁴ aus den Jahren 1826–1843 hervor, der fast alle alten Indices habe selbst einsehen können, was Reusch nicht mehr möglich war⁵⁵. Vielleicht ist diese für ein Indexgutachten ungewöhnliche Quellen- und Literaturkritik sowie die Wertschätzung einer präzisen Bibliographie nicht nur Ausfluß des deutschen, kulturprotestantisch dominierten Wissenschaftsideals⁵⁶, das auch ein in Rom lebender deutscher Redemptorist und Indexzensor über alle Grenzen und Konfessionsschranken hinweg vertrat, sondern zugleich Folge der intensiven Freundschaft Haringers mit dem Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus, dessen Lehrbuch der Kirchengeschichte nicht zuletzt mit

Jesuiten-Lexikon. Die Gesellschaft Jesu einst und jetzt. Paderborn 1934, 1865; *Burkhardt Schneider*, Art. „Zaccaria“, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*. 2. Aufl. (künftig: LThK²). Bd. 1–10. Freiburg i. Br. 1957–1965, hier Bd. 10, 1297 (Lit.).

⁵¹ *Francescantonio Zaccaria*, *Storia polemica delle proibizioni de' libri [...] consecrata alla santità di nostro Signore Papa Pio Sesto felicemente regnante*. Rom 1777.

⁵² 1845 in Rom Konversion zum Katholizismus, 1855 Priesterweihe in Rom, 1857 Eintritt bei den Jesuiten, 1858 Professor für Dogmatik in Innsbruck, Neuscholastiker. Zu ihm *Herman H. Schwedt*, Art. „Hurter“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 5, 339 f.

⁵³ *Hugo Hurter*, *Nomenclator Literarius Theologiae Catholicae*. Tom. 1–5/2. Oeniponte 1903–1913.

⁵⁴ 1793 Diakon, 1794 Priester der Anglikanischen Kirche, danach im Pfarrdienst. Seine wissenschaftliche Vorliebe galt der Kontroverstheologie. Zu ihm (mit Bibliographie): *Dictionary of National Biography*. Vol. 37. Oxford 1894, 249 f.

⁵⁵ „Iste auctor quoad bibliographiam fere nihil inobservatum reliquit, quasi omnes antiquos Indices prae manibus habebat, eosque exacte et bono ordine historico describit“. – Gemeint sind die Schriften: *An Account of the Indexes: both, Prohibitory and Expurgatory, of the Church of Rome*. London 1826; 2. Aufl. unter dem Titel: *The Literary Policy of the Church of Rome. Exhibited in an Account of Her Damnatory Catalogues or Indexes, both Prohibitory and Expurgatory*. London 1830; *Index Librorum Prohibitorum a Sixto V. Papa, confectus et publicatus: at vero a successoribus ejus in sede Romana suppressus*, ed. *Josepho Mendham*. London 1835; *An Index of Prohibited Books, by Command of the Present Pope, Gregory XVI. in 1835. Being the Latest Specimen of the Literary Policy of the Church of Rome*. London 1840/1848.

⁵⁶ Dazu vgl. etwa *Christoph Weber*, *Der deutsche Katholizismus und die Herausforderung des protestantischen Bildungsanspruchs*, in: *Reinhart Koselleck* (Hrsg.), *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert*. T. 2: *Bildungsgüter und Bildungswissen*. Stuttgart 1990, 139–167.

Haringers Hilfe vor einer Indizierung gerettet werden konnte.⁵⁷ Wie nicht zuletzt seine Tagebücher⁵⁸ zeigen, steht Kraus für den Versuch einer Synthese zwischen Glauben und Wissen, zwischen kirchlicher Frömmigkeit und Gelehrtenhabitus sowie für den von vielen geforderten Spagat zwischen katholischem Unfehlbarkeitsdogma und Wissenschaftsfreiheit.

Haringer geht in seinem Gutachten sogar über die Rolle des kritischen Rezensenten hinaus. Er läßt sich von dem altkatholischen „Ketzer“ belehren und ist überzeugt, daß der „Reusch“ zum Lehrbuch für Kurie und Indexkongregation werden sollte. Die Indices des 16. Jahrhunderts, die auch in den Neuauflagen der folgenden Jahrhunderte immer mitgeschleppt wurden, und die frühe Indizierungspraxis entsprechen – nach Reuschs und Haringers Ansicht – in keiner Weise neuzeitlichen (wissenschaftlichen) Standards. So waren die ersten römischen Indices von 1557 und 1559 lediglich Kompilationen aus anderen Listen verbotener Bücher.⁵⁹ Die Tatsache, daß damals noch keine Einzeluntersuchung der beanstandeten Werke stattfand, erregte den besonderen Ärger Haringers. Auch der Index Sixtus' V. von 1590 war – wie der Redemptorist notiert – auf ganz ähnliche Weise zusammengestellt worden. Er stützte sich maßgeblich auf den Münchner Index von 1582, den Domkapitular Anton Welser (1551–1618)⁶⁰ verfaßt hatte.⁶¹ Zu dessen Arbeit bemerkt Haringer sarkastisch: „Ille vero Canonicus facili labore rem absolvit.“ Er schrieb einfach aus den jährlich erscheinenden Kata-

⁵⁷ 1882 wurde die 2. Aufl. des „Lehrbuchs der Kirchengeschichte für Studierende“ bei der Indexkongregation angezeigt. Haringer konnte die von jesuitischer Seite massiv betriebene Indizierung verhindern. Dabei dürfte für den Redemptoristen sein – nicht ungewöhnlicher – Antijesuitismus ausschlaggebend gewesen sein. Doch scheint sich in der Haltung Haringers damit auch eine Wende angebahnt zu haben. Zum „Fall Kraus“ bereite ich gemeinsam mit meinem Mitarbeiter Dominik Burkard eine eigene Monographie vor.

⁵⁸ Kraus, Tagebücher (wie Anm. 5); auch Arnold, Katholizismus (wie Anm. 35).

⁵⁹ Dazu Reusch, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 258–294; de Bujanda, Index de Rome 1557 (wie Anm. 19), 27 ff.; insbes. die Indices aus Löwen, Paris und Venedig dienten in Rom als Fundgrube.

⁶⁰ Seit 1612 Kanonikus und Propst in Freising, auch Propst zu Spalt und Isny. Zu ihm: Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 41. München 1896, 690. Weitere Literaturhinweise bei de Bujanda, Index de Rome 1590 (wie Anm. 21), 209.

⁶¹ Dazu de Bujanda, Index de Rome 1590 (wie Anm. 21), 192–267.

logen der Frankfurter Buchmesse⁶² ab, in denen katholische und protestantische Autoren in unterschiedlichen Rubriken geführt wurden.

Dieses Prozedere der Indizierung ohne Prüfung traf vorwiegend deutsche und englische Autoren, weil es – wie der deutsche Redemptorist bedauert – in Rom einfach niemand gab, der Bücher in diesen nordischen Sprachen hätte lesen und zensurieren können.⁶³ Erst seit Beginn des 17. Jahrhunderts habe es in der Indexkongregation einen Konsultor Nationis Germanicae gegeben – Lukas Holste (1596–1661)⁶⁴. Da die allgemeine Indexregel, nach der Bücher von Häretikern grundsätzlich verboten waren⁶⁵, nicht eingehalten wurde, konnten bis dahin „*pessimi libri in lingua Germanica vel Anglica scripti*“ frei gelesen werden. Zahlreiche deutsche und englische Bücher kamen überdies nur auf den Index, wenn sie zugleich in eine romanische Sprache wie Italienisch oder Französisch übersetzt wurden und daher in Rom verstanden werden konnten. Diese Zufälligkeiten und Willkür der frühen Zeit erachtete Haringer als einer Institution der römischen Kurie wie der Hl. Indexkongregation für unwürdig.

Heute wissen wir zwar, daß es bereits im 16. Jahrhundert an der Kurie deutschsprechende Mitarbeiter gab – gerade auch im Index und in der Inquisition⁶⁶ –, dennoch verlor das Sprachargument nie ganz seine Geltung. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein finden sich deutsche Lite-

⁶² Dazu *Heribert Raab*, Apostolische Bücherkommissare in Frankfurt am Main, in: HJb 87, 1967, 326–354; *Rotraut Becker*, Die Berichte des kaiserlichen und apostolischen Bücherkommissars Ludwig von Hagen an die römische Kurie (1623–1649), in: QFIAB 51, 1971, 422–465.

⁶³ „... nam libri in lingua vulgari Germanica vel Anglica scripti Romae non fuerunt examinati“.

⁶⁴ Auch Holstenius. Nach Studien in Leiden 1625 Übertritt zur katholischen Kirche, 1627 Bibliothekar des Kardinals Francesco Barberini in Rom, Berater der Propagandakongregation in deutschen Fragen, Provisor von S. Maria dell'Anima, 1643 Lektor für Philosophie an der Sapienza, Kanoniker an St. Peter und Konsultor der Indexkongregation, 1653 Erster Kustode der Vatikanbibliothek. Zu ihm *Schwedt*, Kongregationen (wie Anm. 4), 68; *Josef Metzler*, Art. „Holstenius“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 5, 241.

⁶⁵ Die zweite Regel des Trienter Index bestimmte: „Von den Häresiarchen, d. i. von denjenigen, welche seit 1515 Ketzereien erfunden oder angestiftet haben oder Häupter oder Führer der Ketzerei gewesen sind, wie Luther, Zwingli, Calvin, Balthasar Pacimontanus und Schwenckfeld u. dgl., werden alle Bücher ohne Ausnahme verboten: Von den anderen Ketzern werden nur die ex professo über Religion handelnden Bücher ganz verboten“; zit. nach *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 330.

⁶⁶ Dazu *Schwedt*, Kongregationen (wie Anm. 4), 65–71.

raten mit ihren Originalausgaben kaum auf dem Index librorum prohibitorum; erst wenn es Übersetzungen in „katholische Sprachen“ gab, wurden sie indiziert. Als Beispiel sei hier auf die Literatengruppe des „Jungen Deutschland“⁶⁷ verwiesen, die von Fürst Metternich nach einem entsprechenden Bundestagsbeschluß 1836 komplett in Rom denunziert worden war. Auf den Index gesetzt wurde aber nur Heinrich Heine, weil dessen Werke zugleich in einer französischen Ausgabe erschienen. Der theologisch wesentlich gefährlichere Roman „Wally die Zweiflerin“ (1835) von Karl Gutzkow (1811–1778) blieb dagegen unangetastet, weil es ihn nur in der „Barbarensprache“ Deutsch gab.⁶⁸

Im Anschluß an Reusch setzt sich Haringer auch mit den sogenannten Expurgatorien auseinander. Hierbei handelt es sich um Verzeichnisse, die auflisten, welche beanstandeten Stellen zu verändern oder zu tilgen waren. Nach dem Konzil von Trient hatte die Indexkongregation ein gigantisches Expurgationsprogramm⁶⁹ aufgestellt und zahllose Zensuren⁷⁰ zur Reinigung von Büchern verfassen lassen. Betroffen waren unter anderem:

- die kritischen Ausgaben der *Kirchenväter* von Ambrosius über Irenäus und Tertullian bis Thomas von Aquin
- die *medizinischen* Standardwerke von Hippokrates, Galenus, Avicenna oder Paracelsus
- in der *philosophischen* Sektion selbstredend neben vielen anderen Aristoteles und Platon
- im Bereich der *Historiographie* neben zahlreichen Chronologien Theodoret, Philo, Herodot, Thukydides, Euseb von Caesarea und die Cosmographie Sebastian Münsters
- sämtliche *mathematischen* Standardwerke, von Euclid angefangen
- im Bereich der *Klassikerausgaben*: Cicero, Ovid, Virgil, Horaz, Sallust, Livius, Plutarch, Plinius, Xenophon, Sokrates, Homer, Tacitus, Cato, Plautus, die Aesop-Fabeln – um nur einige zu nennen.

Die ersten 15 bis 20 Bände der Protocolli-Serie belegen, daß es nicht nur beim Programm dieser Totalkontrolle blieb. Hier finden sich unzählige Zensuren zur Expurgation der genannten Werke. Heilige, Kirchen-

⁶⁷ Vgl. Wolf/Burkard, Zwischen Amboß und Hammer (wie Anm. 29), insbes. 58–97, 123–133.

⁶⁸ Dazu ebd., insbes. 105–107.

⁶⁹ ACDF, Index Prot. B [IIa–2], fol. 205–209; De librorum expurgatione facienda et quis ordo servandus videtur.

⁷⁰ ACDF, Index Prot. A–S.

väter, Kardinäle und sogar Päpste waren von dieser Überwachung keineswegs ausgeschlossen. So wurden posthum in den 1570er Jahren Verfahren gegen die als Vermittlungstheologen geltenden Kardinäle Contarini und Cajetan eröffnet. Bei letzterem stand interessanterweise dessen Ausgabe der Werke des Hl. Thomas von Aquin im Mittelpunkt. Auch Kardinal Robert Bellarmin (1542–1621)⁷¹, der spätere Kopf der römischen Inquisition, konnte nicht verhindern, daß er selbst auf dem Index landete. Seine Versuche, als Kardinalinquisitor von der „schwarzen Liste“ wieder gestrichen zu werden, gehören zu den köstlichsten Episoden der römischen Indexgeschichte. Papst Pius II. (1458–1464)⁷² wurde posthum auf den Index gesetzt. Er findet sich dort freilich nicht unter seinem Papstnamen, sondern unter Piccolomineus Aeneas Silvius mit dem Werk „Commentariorum de Concilio Basileae celebrato libri duo“. Er hatte dieses Werk nach seiner Wahl zum Papst zwar selbst mit dem bekannten Satz „Aeneam rejicite, Pium recipe“ zurückgezogen. Der Gutachter Francisco Peña († 1612) schonte den Hl. Vater in seiner Zensur allerdings nicht, rügte dessen Affektiertheit und mangelnde Schamhaftigkeit und kam zu dem Schluß: „Pius nihil reiciendum putavit ... ut sermonis copiam in rebus levissimis et obscenis ostenderet.“⁷³

Die publik gewordenen Ergebnisse der Expurgationen waren aber eher bescheiden. So veröffentlichte der Magister Sacri Palatii Giovanni Maria Guangelli da Brisighella (um 1557–1619)⁷⁴, ex officio Mitglied von Inquisition und Indexkongregation⁷⁵, 1607 einen Band mit Expur-

⁷¹ 1560 Eintritt in den Jesuitenorden, 1570 Priesterweihe, 1576–1588 Professor für Kontroverstheologie am Collegium Romanum in Rom. Verschiedentlich in Diensten des Ordens. Seit 1605 enger Mitarbeiter Pauls V. Zu ihm *Thomas Dietrich*, Art. „Bellarmin“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 2, 189–191.

⁷² Enea Silvio de' Piccolomini, humanistisch gebildeter Jurist, zunächst kaiserlicher Sekretär und Anhänger der konziliaren Idee, 1447 Priesterweihe und Anwalt Papst Eugens IV. beim Kaiser, Bischof von Triest und 1449 von Siena, 1456 Kardinal, 1458 Papst. Zu ihm *Hans Heinz*, Art. „Pius II.“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 7. Hamm 1994, 659–661.

⁷³ ACDF, Index. Prot C, fol. 198 ff.; dazu auch *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 40 f.

⁷⁴ Auch Guanzelli und De Guanzellis. Lange im Dienst von Kardinal Giovanni Pietro Aldobrandini, 1598–1607 Magister Sacri Palatii, 1607 Bischof von Polignano. Zu ihm Sammlung Schwedt (wie Anm. 7). Guangelli erscheint bei Reusch als Guanzelli, fehlt jedoch im Register; *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 15.

⁷⁵ Der Magister Sacri Palatii war als Hoftheologe des Papstes für die Buchzensur in der Stadt Rom und dem Kirchenstaat zuständig. Er entstammte stets dem Dominikanerorden und gehörte der Indexkongregation und dem Hl. Offizium ex officio

gationsanweisungen⁷⁶, was ihm in der Sicht von Reusch die Beförderung zum Bischof von Polignano durch Paul V. „in signum benevolentiae“ eingetragen haben soll⁷⁷. Hier korrigiert Haringer seinen altkatholischen Gewährsmann, was selten genug vorkommt: Der päpstliche Hoftheologe wurde wegbefördert, weil sein Werk dem Papst mißfiel und die Originalausgabe „ad secreta condemnata“ wurde.

Die mildeste Form der Indizierung erfolgte mit dem Zusatz „donec corrigatur“. Im Grunde handelte es sich hierbei jedoch nach Ansicht Reuschs und Haringers ebenfalls um eine Expurgation.⁷⁸ Wenig Verständnis bringt der Redemptorist für die meisten Gründe auf, die im 16. und 17. Jahrhundert zu einer solchen Zensur geführt hatten und dafür verantwortlich waren, daß zahlreiche Druckschriften noch im ausgehenden 19. Jahrhundert völlig zu Unrecht auf dem Index standen:

1. Autoren kamen manchmal nur deshalb auf den Index librorum prohibitorum, weil sie in ihrem Werk einen Häretiker (= Protestanten) zitierten oder diesen auf einem bestimmten Wissensgebiet als gelehrt oder besonders ausgewiesen lobten.
2. Gebetbüchlein wurden oft nur deshalb verboten, weil sie nicht approbierte Litaneien enthielten.
3. Zuweilen fand sich ein Buch eines in Rom ansässigen Autors nur deshalb auf dem Index wieder, weil er es ohne „Imprimatur“⁷⁹ des

an. Zu ihm jetzt *Angela Adriana Cavarra*, *La Biblioteca Casanatense a difesa dell'ortodossia: bibliotecari e teologi domenicani, segretari dell'Indice e maestri del Sacro Palazzo*, in: *Inquisizione e Indice nei secoli XVI–XVII. Controversie teologiche dalle raccolte Casanatensi*. A cura di Angela Adriana Cavarra. (Biblioteca Casanatense.) Vigevano (Diakronia) 1998, 1–5.

⁷⁶ *Indicis Librorum expurgandorum in studiosorum gratiam confecti. Tomus Primus. In quo quingenta Auctorum Libri prae caeteris desiderati emendantur. Per Fr. Joannem Mariam Brasichellen Sacri Palatii Apostolici Magistrum in unum corpus redactus, et publicae commodi aeditus*. Rom 1607.

⁷⁷ *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 549.

⁷⁸ Tatsächlich ist mit der zeitlich späteren Formel „donec corrigatur“ dasselbe gemeint, was der tridentinische Index mit „donec expurgatus fuerit“ meinte. Das ausgesprochene Verbot sollte nur so lange bestehen, bis die anstößigen Stellen korrigiert oder getilgt waren. Dies setzte jedoch die Bekanntgabe der Beanstandungen voraus. Vgl. dazu *Schwedt*, Index (wie Anm. 2), 301.

⁷⁹ War der Magister Sacri Palatii für die Vorzensur im Kirchenstaat zuständig, so sollten die Bischöfe diese Aufgabe innerhalb ihrer Diözese wahrnehmen. Doch scheinen die entsprechenden päpstlichen Vorschriften nicht überall in gleichem Maße rezipiert worden zu sein. Mein Schüler Dr. Dominik Burkard bereitet zu diesem Themenkomplex eine Habilitationsschrift vor. Dabei geht es näherhin um die

für den Buchdruck in der Hl. Stadt zuständigen Magister Sacri Palatii⁸⁰ irgendwo außerhalb hatte drucken lassen, selbst wenn es inhaltlich vollständig orthodox war.

4. Für eine Indizierung konnte ausreichen, daß der Autor oder Herausgeber „hereticus“ war, auch wenn das Buch nicht das Geringste gegen den katholischen Glauben enthielt.
5. Die im Expurgatorium vorgeschlagene Korrektur bezog sich manchmal nur auf ein paar Worte, die eine Neuauflage eigentlich nicht lohnten.
6. Oft, besonders bei Klassikerausgaben, war der Grund der Indizierung überhaupt nicht ersichtlich.⁸¹ Auch das Verbot medizinischer und anatomischer Titel war zum Teil nur schwer nachvollziehbar – zumindest für Haringer.

Gerade an diesem Punkt seines Gutachtens über Reusch machte Haringer deutlich, wie wenig er als Indexkonsultor des ausgehenden 19. Jahrhunderts mit den ursprünglichen Intentionen der römischen Zensur noch anfangen konnte. Die Inquisition (1542) und die Indexkongregation (1571) waren im Zuge der Gegenreformation als Instrumente einer weitausgreifenden Medienpolitik gegründet worden, als man in Rom – spät – die Bedeutung der Erfindung des Buchdrucks für die Reformation und die damit gegebene fast unbeschränkte Möglichkeit der Verbreitung von Ideen erkannt hatte.⁸² Das Wissensmonopol

Rezeption des römischen Index in den deutschen Bistümern sowie um die Ausübung der Repressiv- und Präventivzensur durch die deutschen Bischöfe.

⁸⁰ Giovanni Maria Guangelli OP rechtfertigte in einem Edikt aus dem Jahre 1603 ein von ihm zusammengestelltes Verzeichnis verbotener Bücher, indem er seine Aufgaben als Magister Sacri Palatii folgendermaßen umschrieb: „da es uns kraft unseres Amtes obliegt, darüber zu wachen, daß in dieser hehren Stadt Rom kein verbotenes oder suspendiertes Buch gedruckt, verkauft oder irgendwie verbreitet werde“; zit. nach *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 15. Hier auch einige Beispiele zum Vorgehen des Magisters Sacri Palatii.

⁸¹ „Aliquando dicit Reusch, se omnino causam prohibitionis non invenisse“ (Haringer). „Warum Cajus Julii Caesaris quae exstant cum selectis variorum commentariis, quorum plerique novi, op. et studio *Arnoldi Montani*. Accedunt notitia Galliae et notae auctiores ex autographo Jos. Scaglieri. Amsterdam 1660, 1709 verboten worden, weiß ich nicht“; *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 158. Das Dekret datiert auf den 4. März 1709.

⁸² Conzemius bezeichnet die römische Inquisition in ihrem Kampf gegen die lutherisch-protestantische Infiltration in Italien als „fortschrittliches modernes Rechtsinstitut“ und als die mildeste aller Inquisitionen. *Victor Conzemius*, Die In-

der Kirche war in Gefahr geraten, die Hl. Schrift als *norma normans non normata* bezeugte sich selbst und war jedermann in der Volkssprache zugänglich, der heilige Hermeneut und das kirchliche Lehramt drohten überflüssig zu werden, säkulare Bereiche des Wissens, namentlich die Naturwissenschaften, emanzipierten sich vom Deutungsmonopol des Glaubens, die kirchlich dominierte Wissenskultur zerfiel in einzelne Sektoren. Dem Hl. Offizium und der *Congregatio Indicis* ging es ausdrücklich nicht nur um Theologie und Philosophie, vielmehr stand eine Totalkontrolle des Wissens und des Buchmarktes als seines Hauptmediums auf der Agenda.⁸³ Diesen umfassenden Anspruch kann Haringer nicht mehr nachvollziehen. Für ihn sind Index und Inquisition für Glaubensfragen zuständig. Nach solchem Vorverständnis müßte das kirchliche Lehramt sich somit faktisch aus den profanen Wissensbereichen zurückziehen, das katholische Wissensmonopol wäre aufgegeben. Die Totalkontrolle des Buchmarktes erwies sich ohnehin als Illusion. In seinem Votum für Saccheri verdeutlicht Haringer diese im Grunde revolutionäre Ansicht: „*Hodie certo censura multo mitior est, et plurimi libri, saecularis elapsis prohibitis, hodie minime prohiberentur.*“

Für Haringer hat sich die römische Buchzensur auf das Wesentliche (den Bereich des Glaubens und der Sitten) zu konzentrieren, und der Index selbst muß hier Anschluß an moderne (auch bibliographische) Standards erhalten, weshalb eine grundlegende Reform unumgänglich erscheint. Immer wieder kommt der Redemptorist in seinem Gutachten auf diese Fragen zurück. Bücher von mittelalterlichen Autoren vor Erfindung des Buchdrucks existierten ohnehin nur in wenigen handschriftlichen Abschriften. Im Falle einer Indizierung wurden diese

quisition als Chiffre für das Böse in der Kirche, in: *Stimmen der Zeit* 124, 1999, 651–668, hier 655.

⁸³ Die Reformation verschärfte die mit der Erfindung des Buchdrucks entstandene Problematik der Einflußnahme durch Verbreitung von Schriften. Ohne die Verbreitung der vorwiegend deutschen Druckschriften Luthers ist die Reformation nicht zu verstehen. Sie war ein „Bücherereignis“ und bahnte sich durch Flugschriften, Bücher und Graphiken in kürzester Zeit ihren Weg. Es verwundert nicht, daß die katholische Hierarchie der unkontrollierten Verbreitung von gefährlichen Schriften die Hauptschuld an der Reformation und Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts gab. Die katholische Kirche mußte reagieren. Gegenreformation wurde gezwungenermaßen zur Medienpolitik. Den ersten Schritt im Kampf um den Buchmarkt tat zwar nicht die Kirche, doch folgte man rasch dem staatlichen Vorbild. Vgl. auch Wolf, Index (wie Anm. 4).

meist Opfer des Feuers, so daß sich kein Exemplar erhalten hat.⁸⁴ Warum soll ein nicht mehr existierendes Buch weiter auf dem Index stehen? – so fragt Haringer. Ganz anders sah es – das gesteht Haringer im Anschluß an Reusch durchaus zu – nach Erfindung des Buchdrucks aus. Hier waren umfassendere Maßnahmen notwendig. Aber für die übertriebene Strenge Pauls IV. (1555–1559)⁸⁵ bringt er überhaupt kein Verständnis auf. Was sollen Bücher von Protestanten, die nichts zum Thema Glauben enthalten, oder Werke katholischer Autoren, deren einziger Mangel es ist, unter evangelischem Patronat gedruckt oder einem Protestanten dediziert worden zu sein, auf dem Index?⁸⁶ – so fragt Haringer weiter. Auch ein „protestantischer“ Erscheinungsort wie Straßburg, Augsburg, Basel, Frankfurt am Main, Genf, Hagenau, Leipzig, Marburg, Nürnberg, Halle, Tübingen oder Wittenberg – um nur die wichtigeren deutschen zu nennen – reicht nach seiner Ansicht für die *Damnatio* eines Werkes und einen Verbleib auf dem Index nicht aus. Für noch problematischer hält Haringer die Anordnung Pauls IV., alle Bücher aus der *Officin* von 61 Druckern und die Drucker selbst, auch wenn sie nur einmal ein Werk eines protestantischen Autors hergestellt hatten, auf den Index zu setzen. Bis heute seien trotz aller Reformen 17 davon stehen geblieben, wie Haringer empört notiert.⁸⁷ Ebenso inak-

⁸⁴ „Bene observandum est, ante inventionem typographiae scripta auctorum non fuisse valde diffusa: et si libri haereticorum condemnati sunt, fideles sub poena excommunicationis obligati sunt, omnia scripta, quae habebant, ad Inquisitorem vel Episcopum deferre, et tunc flammis data sunt. In Indice multi haeretici medii aevi sunt, qui nihil scripserunt, vel quorum scripta non amplius existunt, quia igne consumpta sunt.“

⁸⁵ Giampietro Carafa, 1505 Bischof von Chieti, 1505/06 Nuntius in Neapel, 1513 in England, 1515 in Spanien, 1518 Erzbischof von Brindisi, 1524 Mitgründer der Theatiner, 1536 Kardinal, 1542 erster Leiter der neuorganisierten römischen Inquisition, verfolgte als solcher vor allem die Protestanten in Italien mit schonungsloser Härte. Auch als Papst setzte er ganz auf die Inquisition als Instrument zur Reinhaltung des Glaubens und zur Unterdrückung der Reformation. Zu ihm *Georg Denzler*, Art. „Paul IV.“, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*. Bd. 7. Hamm 1994, 17f.; *Klaus Ganzler*, Art. „Paul IV.“, in: *LThK*³ (wie Anm. 4), Bd. 7, 1522f.

⁸⁶ „Prohibuit [sc. Paulus IV.] omnia scripta haereticorum, etsi nihil de religione continebant, epistolas, poemata, dialogos, etiam libros catholicorum, si sub haereticorum nomine vel nuncupatione sive patrocinio imprimebantur, ergo etiam libros haereticis dedicatos. Prohibentur omnes libri, in quacumque lingua scripta, etiamsi de fide et religione non agant...“

⁸⁷ Reusch nennt Andreas Cratander, Bartholomäus Westhemerus, Johannes Oporinus, Nicolaus Brylinger, Thomas Platter und Thomas Wollius in Basel, Petrus Bru-

zeptabel ist für den Konsultor die Tatsache, daß Namen, die etwa im Briefwechsel zwischen Oecolampad und Zwingli⁸⁸ lediglich erwähnt sind, einfach aufgrund dieser Tatsache auf den Index Pauls IV. kamen – Namen, von denen Reusch lakonisch schreibt, was Haringer zustimmend zitiert, „die mir wenigstens nur aus dem Briefwechsel bekannt sind“⁸⁹. Auch die „Ausbeutung“ von Cochläus⁹⁰ und die Indizierung zahlreicher von ihm als Gegner Tetzels namhaft gemachter Persönlichkeiten kann Haringer genausowenig verstehen wie sein Gewährsmann, der Apostat Reusch.⁹¹

Ähnlich positiv wie sein Urteil über den ersten Band fällt auch Haringers Votum über den zweiten, in zwei Abteilungen erschienenen Band des Reusch aus, über den er aber wegen des gewaltigen Umfangs nur einen knappen Überblick vorlegen will. Reusch zeigt sich – wie der Redemptorist nicht ohne Überraschung feststellt – recht gut informiert über die Hintergründe und kurialen Interna des Rosmini-Falles.⁹² Und

bachius in Frankfurt, Johannes Gerardus in Genf, Johannes Secerius in Hagenau, Crato Mylius, Johannes Hervagius, Johannes Knoblauchus sowie Johannes und Windelinus Rihelius in Straßburg, Joseph Klug in Wittenberg, Christophorus Froscovorus in Zürich sowie – ohne Ortsangabe – Johannes Aloysius Paschalis und Robert Stephanus. Vgl. *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 266 f.

⁸⁸ Joanni Oecolampadii et Huldrychi Zwinglii Epistolae. Basel 1536.

⁸⁹ *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 276 f. mit Aufzählung der Namen.

⁹⁰ *Johannes Cochlaeus*, Commentaria de actis et scriptis Martini Lutheri. Mainz 1549. Zur Rezeption des von Cochläus verbreiteten Lutherbildes vgl. *Adolf Herte*, Das katholische Lutherbild im Bann der Lutherkommentare des Cochläus. Bd. 1–3. Münster 1943.

⁹¹ „*Jo. Staupitius* ist durch Paul IV. in den Index gekommen, weil Cochlaeus bei dem Jahre 1517 f. 3. ihn neben Luther als Gegner Tetzels erwähnt“. – „Aus Cochlaeus sind auch einige, die schon aus dem Venezianischen Index in die 1. Classe aufgenommen waren, unter einem anderen Namen nochmals hineingekommen“. *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 279.

⁹² Reusch schildert ausführlich und mit Detailkenntnis den Hergang des „Falles“. Von besonderer Bedeutung ist, wie genau er selbst über „Geheimes“ Bescheid weiß, etwa über die Zusammensetzung der 1851 von Pius IX. einberufenen Prüfungskommission, deren Mitglieder (Di San Marzano, Tizzani, Secchi-Murro, Da Rignano, Gigli und Fazzini) er ebenso nennt wie die der später stattfindenden Konsultorensitzung. Vgl. *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 1135–1145, insbes. 1139–1145; Antonio Rosmini e la Congregazione dell'Indice. Il Decreto del 30 Maggio 1849, la sua genesi ed i suoi echi, a cura di *Luciano Malusa*. Stresa 1999; auch *Herman H. Schwedt*, Rosmini all'Indice e la politica delle condanne. Vortrag vom 28. November 1998 auf dem Convegno di studi filosofici e storici. Bicentenario Rosmini. Erscheint demnächst.

auch wenn er – nach Haringers Ansicht – etwas diffus über die Lehren Hermes⁹³ und Günthers⁹⁴ schreibt, so durchschaut Reusch doch die kirchenpolitische Gemengelage. Der Indexkonsultor lobt den wissenschaftlichen Wert der altkatholischen Studie über Maßen, wenn er formuliert: „laborem esse summi momenti, admirabilis studii et scientiae et summae utilitatis. Ex tantis auctoris vix unus est, de quo nullum iudicium fert“.

Bevor er die Hauptirrtümer, die trotz der grundlegenden Reform Benedikts XIV. (1740–1758)⁹⁵ Mitte des 18. Jahrhunderts im Index stehen geblieben sind, noch einmal benennt, versucht Haringer den Sekretär der Indexkongregation durch eine Art historischer *captatio benevolentiae* von der unbedingten Notwendigkeit einer fundamentalen Überarbeitung des *Index librorum prohibitorum* zu überzeugen, damit sich der HI. Stuhl nicht länger wegen zahlreicher handwerklicher Schnitzer und inhaltlicher Irrtümer der Lächerlichkeit preisgeben müsse. Der Redemptorist macht als Initiator und Hauptakteur der Neugestaltung des Index unter dem Kanonistenpapst Benedikt XIV. den damaligen Sekretär der Indexkongregation Tommaso Agostino Ricchini († 1779)⁹⁶ aus, der diese Aufgabe mit Bravour und Energie gemeistert habe und als Anerkennung für seine Verdienste um die Indexreform vom Papst zum *Magister Sacri Palatii* erhoben worden sowie als Ordensgeneral vorgesehen gewesen sei.⁹⁷ Eine ähnliche Rolle sollte nach Meinung Haringers auch der jetzige Indexsekretär Saccheri spielen, mit dem der Redemptorist bereits in der Kraus-Sache hervorragend und vertrauensvoll kooperiert hatte.⁹⁸

⁹³ Zum „Fall Hermes“ vgl. Schwedt, Hermes (wie Anm. 33).

⁹⁴ Zu Anton Günther, seinem „Fall“ und dem „Güntherianismus“ vgl. Herman H. Schwedt, Die Verurteilung der Werke Anton Günthers (1857), in: ZKtG 101, 1990, 301–343; ders., Art. „Günther“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 4, 1105–1107.

⁹⁵ Prospero Lambertini (1675–1758), nach juristischer Ausbildung seit 1701 in kurlialen Diensten, 1727 Erzbischof von Ancona, 1728 Kardinal, 1731 Erzbischof von Bologna, Verfasser bedeutender kanonistischer Werke, 1740 Wahl zum Papst, zahlreiche und nachhaltige Reformen im Bereich Verwaltung und Kirchenrecht. Zu ihm Georg Schwäger, Art. „Benedikt XIV.“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 2, 209.

⁹⁶ Zu ihm Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 16/1. Freiburg i. Br. 1931, 193, 216, 475.

⁹⁷ Diese Vermutung Haringers trifft zu, wie eine erste Analyse der Akten der Indexkongregation zeigt. Benedikt XIV. folgte in „*Sollicita ac Provida*“ (1758) zahlreichen Vorschlägen, die Ricchini in einem ausführlichen *Promemoria* dem Papst gemacht hatte. Dazu bereitet der Verfasser eine eigene Untersuchung vor.

⁹⁸ Dazu Wolf/Burkard, Kraus (wie Anm. 57).

Gleichsam als Agenda für die kommende Indexreform stellt Haringer – stets mit dem Altkatholiken Reusch als Führer – für Saccheri noch einmal die immer noch bestehenden Hauptmängel des römischen Index zusammen:

1. Auf dem Index stehen viele Personen, die nichts geschrieben haben oder für deren Indizierung allein die Tatsache ausreichte, daß sie Protestanten waren bzw. bei Cochläus oder Oecolampad genannt sind.
2. Manche (vorwiegend mittelalterliche) Autoren haben zwar ein Buch geschrieben, von dem aber heute kein Exemplar bzw. keine Abschrift mehr existiert, weil alle verbrannt wurden.
3. Gegen die Beschlüsse des Konzils von Trient haben 34 Protestanten eine Klage unterschrieben.⁹⁹ All diese Opponenten gerieten auf den Index, obwohl sie entweder nichts oder nichts Nennenswertes geschrieben hatten.
4. Gemäß einer Anordnung Pauls IV. wurden auch Buchhändler und Verleger auf den Index gesetzt, weil sie Bücher von Häretikern (Protestanten) hergestellt bzw. vertrieben hatten. Bis 1885 standen immer noch 17 Buchhändler und Verleger auf dem Index, obwohl sie nichts geschrieben hatten, außer allenfalls ein „*praefatiunculum*“. Daher sind beispielsweise die in Basel erschienenen Ausgaben der Kirchenväter verboten, weil sie mit einem Vorwort des Erasmus von Rotterdam versehen sind.
5. Aufgrund derselben Weisung stehen Werke von Häretikern auf dem Index, auch wenn sie das Thema Religion überhaupt nicht berühren. Dazu gehören anatomische und medizinische Bücher genauso wie Klassikerausgaben von Caesar bis Tacitus sowie Grammatiken und Wörterbücher. Für diese Indizierungen gibt es sachlich keinen Grund, außer daß der Herausgeber nicht katholisch war.
6. Manche Bücher stehen nur deshalb auf dem Index, weil ihr Autor die wissenschaftliche Leistung eines Protestanten würdigt. „*Hodie saltem haec regula non tam severe observatur*“.
7. Zahlreiche Bücher hervorragender Katholiken wie Geiler von Kaysersberg (1445–1510)¹⁰⁰ oder Johannes Host (ca. 1480–1532)¹⁰¹,

⁹⁹ *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1. 326.

¹⁰⁰ Nach dem Philosophiestudium in Freiburg i. Br. 1470 Priesterweihe, Theologiestudium in Basel, Dr. theol., 1476 Rektor der Universität Freiburg i. Br., seit 1478 Prediger in Straßburg. Als solcher übte Geiler von Kaysersberg mitunter scharfe Kritik an den kirchlichen Zuständen. Zu ihm *Friedrich Wilhelm Bautz*, Art.

Dominikaner und Inquisitor, stehen wie Häresiarchen mit dem Zusatz „prima classis“¹⁰² bis heute auf dem Index, „quod Reusch verum scandalum vocat“ – wie Haringer übertreibend schreibt. Jener hatte jedoch eher nüchtern bilanziert, Host sei ein „eifriger Gegner der Reformation“ gewesen.¹⁰³

8. Teilweise wurden private Andachtsbücher auch nur deshalb indiziert, weil sie nicht approbierte Litaneien enthalten.
9. Manchmal kann selbst der findige Reusch keinen anderen Grund für die Indizierung eines Buches nennen, als daß ein in Rom lebender Autor sein Werk ohne Imprimatur des Magister Sacri Palatii außerhalb der heiligen Stadt hat drucken lassen.
10. Viele Kleinschriften, auch lediglich eine Seite umfassende Vorworte und fliegende Blätter, die auch in den größten Bibliotheken nicht mehr nachweisbar sind, gelangten auf den Index. Dazu Haringer: „Hodie non amplius sermo est de poena excommunicationis ob lectionem libri simpliciter prohibiti, sed ratio urget, quod parvae scripturae dici non possunt libri, in prohibitione librorum comprehensi.“

Das Ergebnis des Gutachtens Haringers über Reuschs monumentale Indexstudie ist eindeutig. Für eine Indizierung des Werkes besteht kein Grund. Vielmehr sollte Reuschs Index zur Grundlage einer umfassenden Indexreform werden: „Ex omnibus hisque expositis concludendum

„Geiler von Kaysersberg“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd 2. Hamm 1990, 194f.; Dieter Mertens, Art. „Geiler von Kaysersberg“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 4, 364f. – Er kam als „Jo. Cheysersbergensis“ und „Jo. Keyzersbergius“ auf den Index (erste Klasse). Vgl. *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 370–372.

¹⁰¹ Dominikaner in Köln, 1505 Priesterweihe, 1514–1516 in Rom, 1516–1519 in Bologna, anschließend als Seelsorger der Deutschen in Venedig, 1520 wieder in Deutschland, seit 1523 als Seelsorger, Universitätsprofessor und Schriftsteller in Köln, 1529 Beisitzer des Inquisitionsgerichts, von Anfang an Gegner der Reformation. Aufgrund seiner Schrift *De idoneo verbi Dei ministro* von 1532 hielt man ihn fälschlicherweise für einen Protestant und setzte ihn auf den Index (erste Klasse). Zu ihm: Neue Deutsche Biographie. Bd. 9. Berlin 1972, 653f.; *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 273.

¹⁰² Bereits der Index Pauls IV. hatte drei Klassen unterschieden. In die erste Gruppe gehörten Autoren, deren sämtliche Werke verboten waren. Die zweite Klasse beinhaltete Autoren, die mit einzelnen Werken indiziert waren. Die dritte Gruppe enthielt die Titel anonymen Werke. Diese Gliederung des Index blieb bis 1900 erhalten. Dazu *Schvedt*, Index (wie Anm. 2), 302.

¹⁰³ *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 273.

mihi videtur, novam forsitan faciendam Indicis editionem emendatione indigere“. Und wieder wird der bereits oben angedeutete Zug zu wissenschaftlichem Vorgehen nach deutschen Standards deutlich. Haringer versucht, sein Votum durch eine andere Rezension von Reuschs Werk zu stützen, und greift dabei auf eine Besprechung des ersten Bandes aus der Feder von Josef Schmid (1853–1909)¹⁰⁴ in der „Literarischen Rundschau“ vom 15. April 1884 zurück.¹⁰⁵ Schmid hatte mit Reusch – den er ausführlich zitiert – die zahlreichen Rätsel, Curiosa und Probleme des Index herausgestellt und diese auf die bei der Erstellung der Indices angewandten „unkritischen Verfahren“ zurückgeführt: „Die Räthsel und Curiosa entstanden dadurch, daß in Folge von Mißverständnissen, Schreib- und Druckfehlern manche Namen und Titel bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind. Da später dann die richtigen Namen beigefügt wurden, stehen manche Autoren zwei- und dreimal im Index.“¹⁰⁶ Nachdem Schmid den bleibenden Wert des „Reusch“ unter anderem als Bibliographie der Reformationsgeschichte gelobt hatte, an dem niemand vorbeigehen könne, kam er zu dem Schluß, den Haringer (wenngleich nicht ganz exakt) zitiert, weil ihm dieser besonders wichtig war: „Bei einer etwaigen Revision des Index selbst dürften schon auf Grund der hier gewonnenen Resultate einige hundert Namen aus demselben verschwinden.“¹⁰⁷

Saccheri war nach der Lektüre des Votums des Redemptoristen offenbar von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Überarbeitung des Index überzeugt. Die von Reusch minutiös erhobenen und von Haringer analysierten Mängel des römischen Index waren zu offensicht-

¹⁰⁴ Nach dem theologischen Studium in Tübingen 1878 Priesterweihe, von November 1879 bis Mitte 1881 Kaplan an dell' Anima in Rom, seit 1881 Repetent am Wilhelmsstift in Tübingen. Neben einer Dissertation „Zur Geschichte der Gregorianischen Kalenderreform“ verfaßte Schmid mehrere Artikel für die Tübinger Theologische Quartalschrift und die Literarische Rundschau. Zu ihm *Alfons Neher*, Personalkatalog der seit 1845 ordinierten und zur Zeit in der Seelsorge verwendeten geistlichen Kurse des Bisthums Rottenburg nebst einer Sozialstatistik der Landesgeistlichkeit. Stuttgart 1909, 132 f.

¹⁰⁵ Literarische Rundschau für das katholische Deutschland 10, 1884, 236–241. Schmid hatte wie Haringer die Zurückhaltung Reuschs im Urteil gelobt und dessen prinzipielle Anerkennung der Notwendigkeit kirchlicher Bücherzensur betont. Ebd. 240. Die Rezension ließ sich Haringer durch Franz Xaver Kraus schicken. Vgl. Stadtbibliothek Trier, Nachlaß Kraus, Heft „Haringer“; Haringer an Kraus, 1885 September 18.

¹⁰⁶ Literarische Rundschau für das katholische Deutschland 10, 1884, 239.

¹⁰⁷ Ebd. 241. Vgl. auch *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 1218.

lich; das ohnehin angeschlagene Ansehen der römischen Zensur mußte noch stärker in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn hier nicht gründlich Abhilfe geschaffen und die Irrtümer radikal ausgemerzt würden. Der Indexsekretär schlug Haringer vor, die Ergebnisse seiner Reusch-Lektüre dem Hl. Vater vorzutragen¹⁰⁸; und dieser beauftragte ihn, weiter an der Sache zu arbeiten¹⁰⁹.

Im Sommer 1886 kam Haringer in einem Schreiben an Saccheri auf die anstehende Indexreform zurück. Diesmal suchte er das besondere Interesse des Indexsekretärs und Dominikaners dadurch zu gewinnen, daß er aufzeigte, wie viele Ordensangehörige, namentlich Dominikaner und Jesuiten, zu Unrecht auf dem Index stünden. Er kam auf 24 Mitglieder des Predigerordens und auf rund hundert Patres der Gesellschaft Jesu.¹¹⁰ Ferner versicherte er sich der Unterstützung der Hierarchie: Kardinal Tommaso Maria Zigliara OP (1833–1893)¹¹¹, der die römischen Redemptoristen am Fest des Hl. Alfons (2. August) besucht hatte, äußerte – wie Haringer Saccheri mitteilte – die Überzeugung, nach der Arbeit von Reusch werde man wie zu Zeiten Benedikts XIV. nicht um eine radikale Indexreform herum kommen. In diesem Sinne wolle er sich auch mit ihm – Saccheri – als Sekretär und Kardinal Tommaso Martinelli (1827–1888)¹¹² als Präfekt der Congregatio Indicis ins Benehmen setzen.¹¹³

¹⁰⁸ So schrieb Haringer jedenfalls am 21. Dezember 1885 an den Präfekten der Indexkongregation Kardinal Bartolini; ACDF, Index AeD 1878–1885 [IIb–7], Nr. 405.

¹⁰⁹ ACDF, Index Diario XX (1866–1889) [I–20], pag. 299.

¹¹⁰ ACDF, Index AeD 1878–1885 [IIb–7], Nr. 406; Haringer an Saccheri, 1886 August 3. – Hilgers griff später auf dieses Argument zurück, um gegen die Kritiker des Index dessen „Unparteilichkeit“ herauszustellen. Er kam – auch nach der leoninischen Indexreform – auf etwa 80 Jesuiten, die noch auf dem Index standen. Vgl. *Hilgers*, Index (wie Anm. 2), 138–141. Daß Indizierungen entgegen der Argumentation Hilgers sehr viel mit Parteilichkeit zu tun hatten, dafür gibt es viele Beispiele. Vgl. etwa *Reusch*, Index (wie Anm. 2), Bd. 2, 434f.

¹¹¹ 1851 Eintritt in den Dominikanerorden, nach Studien in Rom und Perugia 1856 Priesterweihe, danach Lektor in Rom, Corbara (Korsika) und Viterbo, 1873–1879 Regens am Collegium S. Thomae in Rom, 1879 Kardinal, 1886 Präfekt der Indulgenzen- und Religiosenkongregation, 1888 Präfekt der Studienkongregation, 1892 Präsident der Thomasakademie. Zu ihm *Umberto Degl'Innocenti*, Art. „Zigliara“, in: *Enciclopedia Cattolica*. Vol. 7. Vatikanstadt 1954, 1797f.; *Angelus Walz*, Art. „Zigliara“, in: *LThK*². (wie Anm. 50), Bd. 10, 1370; *Hierarchia Catholica*. Vol. 8. Padua 1978, 28.

¹¹² 1843 in Lucca Eintritt in den Augustinerorden, 1844 Studium in Rom, 1849 Priesterweihe und Lektor am Konvent S. Agostino, 1854 Prorektor des Konvents in

II. „Officiorum ac munerum“ – Zum Beitrag der Deutschen in der Indexreformkommission

Es ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, die gesamte Indexreform Leos XIII. umfassend zu untersuchen. Die Arbeit der Indexreformkommission findet sich in zwei voluminösen Sonderbänden¹¹⁴ dokumentiert, die in die Serie der *Protocolli*¹¹⁵ eingeordnet wurden und ausreichend Material für eine monographische Studie bieten, jedoch im bislang vorliegenden vorläufigen Findmittel des Archivs nicht verzeichnet sind¹¹⁶. Hier soll lediglich ein Aspekt weiter verfolgt werden, die Frage nämlich, ob sich neben der Initialzündung durch den deutschen Altkatholiken Reusch und deren Aufgreifen durch den deutschen Redemptoristen und Indexkonsultor Michael Haringer innerhalb der Kongregation auch aus der Arbeit der Reformkommission selbst weitere Belege für die Hypothese einer deutschen Indexreform Leos XIII. finden lassen.

Trotz seiner umfangreichen Vorarbeiten konnte Haringer sich in die eigentliche Überarbeitung des Index nicht mehr einschalten. Er starb nämlich bereits im folgenden Jahr, am 19. April 1887.¹¹⁷ Sekretär Saccheri indes griff die Anregung des Redemptoristen auf. Bevor er jedoch an der Kurie selbst aktiv wurde, holte er in Deutschland bei seinem alten Freund Antonius Scher (1842–1913), Militärkaplan in Mühlhau-

Fermo, 1855 Konsultor verschiedener lokaler italienischer Inquisitionen, Studienregens im Collegio di S. Agostino in Rom, 1856 Hilfsprofessor an der Sapienza, 1859 Magister, 1862–1870 Professor an der Sapienza, 1863–1873 Konsultor der Indexkongregation, 1873 Kardinal, 1874–1875 Mitglied der Indexkongregation, 1877–1878 Präfekt der Ritenkongregation, 1878 Präfekt der Indexkongregation, ab 1879 auch Mitglied des Heiligen Offiziums. Zu ihm *Christoph Weber*, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius' IX. (1846–1878). (Päpste und Papsttum, Bd. 13/1–2.) Stuttgart 1978, hier Bd. 2, 480f.; Sammlung Schwedt (wie Anm. 7).

¹¹³ ACDF, Index AcD 1878–1885 [Iib–7], Nr. 406; Haringer an Saccheri, 1886 August 3.

¹¹⁴ ACDF, Index Prot Ila–134; R. P. Cicogniani, *Correzione dell'Indice* (Edizione Leonina). *Correzione delle Formole*. ACDF, Index Prot Ila–135; Cicogniani, *Preparazione della Costituzione „Officiorum ac munerum“*. *Dubii sulla medesima*.

¹¹⁵ Zur Serie der *Protocolli Cifres*, Archiv (wie Anm. 16), 98f.; Schwedt, Archiv (wie Anm. 16), 290; Wolf, Index (wie Anm. 4); Wolf, Theiner (wie Anm. 17).

¹¹⁶ Zur unzureichenden Erschließung des Archivs und künftigen Maßnahmen vgl. Schwedt, Archiv (wie Anm. 16), 292–301.

¹¹⁷ Schwedt, Haringer (wie Anm. 5), 440.

sen¹¹⁸, weitere Informationen über Reusch und dessen wissenschaftliche Reputation ein. Scher zeichnet in seinen „Notizie riguardanti il Prof. Reusch“¹¹⁹ das Bild eines typischen deutschen Professors, der mit allen Tugenden deutscher Gelehrsamkeit begabt sei. Seine wissenschaftlichen Arbeiten betreibe Reusch „con grande riflessione e sangue freddo“, was ihm in der akademischen Welt hohes Ansehen eingetragen habe. Auch sein Abfall vom wahren Glauben (sprich seine Konversion zum Altkatholizismus), den Scher bedauert, habe seinem unpolemischen wissenschaftlichen Urteil keinen Abbruch getan. Damit teilte Scher Haringers Einschätzung fast wörtlich: Für Saccheri konnte an der Verlässlichkeit des „Reusch“ kaum noch ein Zweifel bestehen.

Er konnte indes die Konsequenzen aus dieser Einsicht nicht mehr selbst ziehen. 1889 erhielt er als Sekretär des Index einen Nachfolger; ob Saccheri seines Amtes enthoben wurde oder es freiwillig aufgab, ist nicht bekannt, jedenfalls starb er erst 1894. Unter seinem Nachfolger Hyacinthus Frati OP (1841–1894)¹²⁰, der von 1889 bis zu seinem Tod 1894 als Sekretär der Indexkongregation amtierte, begann aufgrund eines Beschlusses der Kardinäle der Indexkongregation vom 14. Juli 1892¹²¹ die vorbereitende Arbeit der eigentlichen Reform. Auf der Grundlage des „Reusch“ und von Quellenmaterial aus dem Index-Archiv selbst wurden einerseits historische Überblicke über vorhergehende Reformen (1664 und 1752) und andererseits konkrete Verbesserungsvorschläge für die „schwarze Liste“ erarbeitet. Vor allem die Benützung und erste Bearbeitung von Archivalien der Indexkongregation durch die mit der Indexrevision betrauten Konsultoren dürfte für die anstehende Erarbeitung einer Geschichte dieser Institution von zentraler Bedeutung sein, da die beiden *Protocolli*-Bände, die das Kommissi-

¹¹⁸ 1871 Militäroberpfarrer in Hannover, 1907 Dompropst in Trier, Freund von Franz Xaver Kraus. Zu ihm *Kraus*, Tagebücher (wie Anm. 5), 541.

¹¹⁹ ACDF, Index Prot. IIa–134; die undatierten „Notizie“ sind in zwei leicht variierenden Abschriften von der Hand Saccheris überliefert. Sie dürften aus den Jahren 1887/88 stammen.

¹²⁰ Zunächst Kleriker der Diözese Lucca, wo er auch studierte, 1861 Dominikaner in Viterbo, 1863 in Rom. Studien an *Sopra Minerva*, 1879–1881 *Regens Collegii S. Thomae de Urbe*, Mitarbeiter an der leoninischen Thomasausgabe, 1882 Ordensprovinzial von Rom, seit 1889 Sekretär der Indexkongregation. Zu ihm Sammlung Schwedt (wie Anm. 7).

¹²¹ ACDF, Index Prot. IIa–134; Sitzungsprotokoll vom 14. Juli 1892. Danach das Folgende.

onsmaterial enthalten, einen ersten Schlüssel für die hier einschlägigen Bestände bilden könnten.

Neben umfangreichen Exzerpten aus den Akten erarbeiteten die Mitglieder der Reformkommission immer wieder konkrete Programme bzw. Konzepte zur Überarbeitung des Index. Dabei diskutierten sie mehrfach die Frage, ob nicht alle vor 1596 indizierten Bücher grundsätzlich von der Liste gestrichen werden sollten, weil es damals eine geordnete Einzelüberprüfung der Werke noch nicht gegeben habe und die frühen römischen Indices lediglich Kompilationen aus anderen Katalogen verbotener Bücher seien. An die 1000 Titel fielen so unter die Rubrik „nomina semper obscura, hodie vero obscurissima“. Daneben ging es um ganz praktische Dinge wie Anpassung des Index an moderne bibliographische Standards, Ausmerzung von Interpunktions- und Orthographiefehlern, Einheitlichkeit bei der Titelaufnahme oder präzisere Übersetzung fremdsprachiger Titel ins Lateinische.

Beim „Congressus“ der Reformkommission am 12. März 1893¹²² unter Vorsitz des Präfekten der Indexkongregation Kardinal Camillo Mazzella SJ (1833–1900)¹²³ und des Sekretärs Marcolino Cicognani OP (1835–1899)¹²⁴ wurden die Grundlinien der Revision verabschiedet und die Hauptverantwortlichen für die konkrete Überarbeitung des

¹²² ACDF, Index Prot IIa–134; gedrucktes Protokoll des Congressus vom 12. März 1893.

¹²³ Studium im Seminar von Benevent, 1855 Priesterweihe, seit 1857 Jesuit, 1860–1867 Dozent für Dogmatik und Moraltheologie in Lyon, anschließend in Georgetown und Woodstock (USA), seit 1878 Theologieprofessor an der Gregoriana in Rom, 1885 Konsultor des Heiligen Offiziums, 1886 Kardinal, 1887–1889 Mitglied der Indexkongregation, 1889–1893 deren Präfekt, 1887–1900 Mitglied des Heiligen Offiziums, 1893 Präfekt der Studienkongregation, 1897 Präfekt der Ritenkongregation. Zu ihm *Enciclopedia Cattolica*. Vol. 8. Vatikanstadt 1952, 526f.; *Burkhardt Schneider*, Art. „Mazzella“, in: *LThK*² (wie Anm. 50), Bd. 7, 219; *Hierarchia Catholica*. Vol. 8. Padua 1978, 32.

¹²⁴ 1852 in Faenza Eintritt in den Dominikanerorden, Philosophiestudium in Faenza, Theologiestudium in Modena und Bologna, 1858 Priesterweihe in Bologna, 1859 Lektor und Philosophiedozent in Faenza, 1864 Lektor in Verona, 1866–1874 Lektor und Prior in S. Lorenzo in Venedig, 1874 zweiter Socius von Vincenzo Leone Sallua (1815–1896), Kommissar des Heiligen Offiziums, 1877 Magister in Provincia, seit 1877 Konsultor der Indexkongregation, 1885–1895 Generalprokurator des Ordens in Rom, 1885 Konsultor der Provinzialkonzilienkongregation, 1887 Konsultor der Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute, seit 1894 Sekretär der Indexkongregation und Konsultor der Indulgenzenkongregation, 1895 Mitglied der päpstlichen Kommission für die Wiedervereinigung mit den getrennten Kirchen. Zu ihm Sammlung Schwedt (wie Anm. 7).

Index bestimmt, die bezeichnenderweise allesamt Deutsche waren, denen man offenbar im Bereich moderner Bibliographie am meisten vertraute. Es handelt sich um Pater Adalbert Miller OSB (1842–1906), Pater Johann Baptist Scheer OP (1830–1907) und Pater Franz Ehrle SJ (1845–1934).

Miller war deutscher Abstammung und Mönch der Abtei St. Vinzenz in den Vereinigten Staaten. 1859 legte er seine Ordensprofeß ab, 1865 wurde er zum Priester geweiht. Später kam Miller nach Rom, wo er an Sant'Anselmo Philosophie, Moraltheologie, Exegese und Hebräisch lehrte. Seit 1887 war Miller Prior der Abtei.¹²⁵

Scheer stammte aus Luxemburg, wurde 1853 in Trier zum Priester geweiht und war zunächst in der Seelsorge tätig. 1872 verließ er seine Pfarrei und trat bei den Dominikanern ein. Zunächst war er als Mitglied der deutschen Ordensprovinz Novizenmeister in Venlo in den Niederlanden und von 1887 bis 1890 Prior der Dominikaner in Düsseldorf. 1882 schlugen die Jesuiten Scheer für den Luxemburger Bischofsstuhl vor, nachdem es ihnen nicht gelungen war, einen eigenen Ordenspriester durchzusetzen.¹²⁶ 1891 kam Scheer als Mitarbeiter des Dominikanergenerals Andreas Frühwirth (1845–1933)¹²⁷ nach Rom. Er trug den Titel eines Titularprovinzials von Schottland und war für die englisch-, niederländisch-, deutsch- und polnischsprachigen Ordensprovinzen zuständig. Während seines Romaufenthalts, der bis 1904 dauerte, pflegte Scheer engen Kontakt zu höheren Chargen im Dominikanerorden, unter anderem eben auch zum Sekretär der Indexkongregation.¹²⁸

Ehrle, ein geborener Allgäuer, hatte sich 1861 in Gorheim in den Je-

¹²⁵ Freundliche Auskunft der Erzabtei Beuron (P. Theodor Hogg OSB) vom 8. Dezember 1999 und der Primatialabtei Sant'Anselmo (P. Christophe Chapuis OSB) vom 14. Dezember 1999.

¹²⁶ Zur Luxemburger Affäre vgl. Schwedt, Haringer (wie Anm. 5), 485; Jean Malget, Jean Joseph Koppes. Bischof von Luxemburg 1883–1918. Ein Beitrag zur Bischofswahl. O. O. 1984; ders., Bischof Johann Joseph Koppes. (Die Kirche Luxemburgs in ihrem Werden, Wachsen und Wirken, Bd. 1.) St.-Paul 1997.

¹²⁷ 1863 Eintritt in den Dominikanerorden, nach Studien in Graz und Rom 1867 Priesterweihe. 1870 Lektoratspromotion. Seelsorger und Dozent in Graz und Wien, 1876–1880 Prior in Wien, 1880–1884 und 1891 Provinzial der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz. 1891–1904 Generalmagister, dann im Kuriendienst. 1907–1916 Nuntius in München. 1925 Großpönitentiar, 1927 Kanzler der Römischen Kirche. Zu ihm Angelus Waltz, Andreas Kardinal Frühwirth (1845–1933). Wien 1950; Isnard Wilhelm Frank, Art. „Frühwirth“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 4, 211.

¹²⁸ Seit 1904 lebte Scheer in Marienthal bei Venlo. Zu ihm Malget, Koppes (wie Anm. 126), 35; Sammlung Schwedt (wie Anm. 7).

suitenorden aufnehmen lassen. Von 1868 bis 1873 war er Präfekt in Feldkirch gewesen, hielt sich von 1873 bis 1877 in England (Dittenhall) auf, wo er auch zum Priester geweiht wurde. Danach redigierte Ehrle in Tervueren bei Brüssel die „Stimmen aus Maria Laach“. 1880 kam er zu Forschungszwecken nach Rom. Mit Heinrich Suso Denifle (1844–1905)¹²⁹ gab er zwischen 1885 und 1890 das „Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters“ heraus. Der 1890 erscheinende monumentale erste Band der „Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum, tum Bonifatianae, tum Avenionensis“ wies Ehrle als intimen Kenner der Geschichte der Vatikanischen Bibliothek aus. Noch im selben Jahr wurde er in den Verwaltungsrat der Vaticana berufen, 1895 zu ihrem Präfekten ernannt.¹³⁰ Nicht zuletzt aufgrund seiner bibliographisch-bibliothekarischen Fähigkeiten und seiner Kenntnis insbesondere der Vatikanischen Bibliothek dürfte Ehrle Mitglied der Kommission für die Reform des Index geworden sein.¹³¹ Bereits Josef Schmid hatte in seiner Rezension des „Reusch“ auf die notwendige Konsultation der Vaticana hingewiesen: „Leider hat R. die römischen Bibliotheken und Archive nicht benützt. Die Vaticana allein hätte, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen mir vorbehalte, reiche Ergänzungen geboten.“¹³²

¹²⁹ 1866 Priesterweihe, 1870–1880 Lektor in Graz, seit 1880 in Rom Mitarbeiter an der leoninischen Thomasedition, 1883 auf Vorschlag Hergenröthers Unterarchivar des Vatikanischen Archivs, 1885–1890 zusammen mit Ehrle Herausgeber des Archivs für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, Forschungen und Editionen zur abendländischen Mystik und Reformationgeschichte. Zu ihm *Josef Metzler*, Art. „Denifle“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 3, 94.

¹³⁰ Seit 1914 lehrte Ehrle Paläographie am Päpstlichen Bibelinstitut, 1921 Professor für Geschichte der Scholastik an der Gregoriana, 1922 Kardinal, 1929 „Bibliothekar und Archivar der Römischen Kirche“. Zu ihm *August Hagen*, Franz Ehrle 1845–1934, in: ders., Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus. Bd. 2. Stuttgart 1950, 381–411; *Friedrich Wilhelm Bautz*, Art. „Ehrle“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 1. Hamm 1975, 1472f.; *Manfred Weitlauff*, Art. „Ehrle“, in: Theologische Realenzyklopädie. Bd. 9. Berlin/New York 1982, 366–369; *Peter Walter*, Art. „Ehrle“, in: LThK³ (wie Anm. 4), Bd. 3, 513f.

¹³¹ Obwohl Ehrles Mitarbeit bei der Revision des Index geheimgehalten wurde, tauchte sein Name in Besprechungen des neuen Index für die „Deutschen Stimmen“ und die „Münchener Allgemeine Zeitung“ auf. Verfasser war der in Rom lebende Dr. Maximilian Claar. Er nannte Ehrle einen „Konsultator“ der Indexkongregation für deutsche Bücher. *Hilgers*, Index (wie Anm. 2), 177f. Anm. 2 konnte dementieren.

¹³² Literarische Rundschau für das katholische Deutschland 10, 1884, 240.

Auf der Sitzung Reformkommission waren insbesondere drei Grundsatzfragen zu klären:

1. Die Frage nach der Rolle, welche der „Reusch“ bei der Indexreform spielen sollte. Nach längerer Diskussion fand man zu folgender Lösung: Grundlage der Überarbeitung sollte nicht allein Reusch sein, da man es als unmöglich erachtete, alle von diesem aufgelisteten Fehler zu beseitigen. Dennoch strebte man eine umfassende Indexkorrektur an, die vor der Geschichte und den Gesetzen der Bibliographie Bestand haben sollte.
2. Die Frage, ob man zur leichteren Bearbeitung den Index in zwei Teile gliedern sollte, wurde positiv beantwortet. Für die frühen Indizierungen vor der Reform Alexanders VII. aus dem Jahr 1664 sollte Ehrle zuständig sein, die folgende Phase hatte Scheer zu bearbeiten. Für den Notfall wurden beide ermächtigt, Experten von außerhalb zu konsultieren. So wurde mit P. Thomas Esser OP (1850–1926)¹³³ aus Freiburg in der Schweiz ein weiterer Deutscher mit der Überprüfung der deutsch- und französischsprachigen Titel auf dem Index beauftragt. Esser war in Aachen geboren. Seine Studien hatte er in Bonn (1868–1870) und Würzburg (1870/71) absolviert, unter anderem – nota bene! – bei Reusch. In Köln trat Esser ins Priesterseminar ein, wurde 1873 zum Priester geweiht und war anschließend als Kaplan in der Seelsorge tätig (Euskirchen). Im Kulturkampf kam er ins Gefängnis, wurde verurteilt und aus Preußen ausgewiesen. Er ging daraufhin an die Anima in Rom, wo er Constantin von Schüzler (1827–1880)¹³⁴ kennenlernte. 1875 wurde Esser mit einer Dissertation über Thomas von Aquin promoviert. Über Andreas Frühwirth fand Esser

¹³³ Zu ihm: *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 4, Berlin 1959, 658; *Angelus Walz*, Art. „Esser“, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques*. Vol. 15, Paris 1963, 1035–1037; *Norbert Trippen*, *Theologie und Lehramt im Konflikt. Die kirchlichen Maßnahmen gegen den Modernismus im Jahre 1907 und ihre Auswirkungen in Deutschland*. Freiburg/Basel/Wien 1977, 120 u. ö.; *Otto Weiß*, *Modernismus und Antimodernismus im Dominikanerorden. Zugleich ein Beitrag zum „Sodalitium Pianum“*. Regensburg 1998 (Reg.).

¹³⁴ Aus protestantischer Augsburger Familie, Dr. iur., Offiziersdienst, 1850 Konversion zum Katholizismus, 1851–1857 Jesuit, 1859 in München Promotion zum Dr. theol., 1861/62 Dominikaner. 1863–1873 Privatdozent für Dogmengeschichte in Freiburg i. Br., Konzilsberater beim 1. Vatikanum, seit 1874 Konsultor des Heiligen Offiziums, 1878 erneut Jesuit. Zu ihm *Raimund Lachner*, Art. „Schüzler“, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*. Bd. 8, Hamm 1994, 1559–1561; zu seiner Rolle im „Fall Kuhn“ vgl. *Wolf*, *Ketzer* (wie Anm. 11), (Reg.).

den Weg in den Dominikanerorden, dem er 1878 in Graz beitrug. Zunächst dozierte er in Wien und Vento, wurde 1887 Professor für Philosophie im Maynooth-Seminar in Irland und erhielt 1891 an der Universität Freiburg (Schweiz) die Professur für Kirchenrecht. Um an der Indexreform in Rom mitarbeiten zu können, kehrte Esser 1894 nach Rom zurück, wo er Lektor am Collegio S. Thomas in Rom wurde. Seine Mitarbeit am neuen Index soll auf ausdrücklichen Wunsch Frühwirths erfolgt sein.¹³⁵

3. Für die konkrete Überarbeitung des Index wurde ein fünfstufiges Verfahren beschlossen:

- a) Einsicht in die Dekretsverbote im Archiv der Kongregationen des Index und der Inquisition;
- b) Benutzung des „Reusch“ und seiner Argumente;
- c) Konsultation eines „native speaker“ für die bibliographische Aufnahme von Verfasser und Titel;
- d) Überprüfung der Angaben anhand des inkriminierten Buches selbst;
- e) Einhaltung der neuen bibliographischen Standards.¹³⁶

In einer Denkschrift für die Generalkongregation der Indexkongregation am 6. Dezember 1895¹³⁷ berichtete der Sekretär der Indexkongregation Cicognani den Kardinälen über den Stand der Korrekturarbeiten am Index. Zwar komme die Arbeit gut voran, aber angesichts der Menge an Titeln werde man noch einige Zeit brauchen. Besonderes Lob erfährt der Fleiß und die Hartnäckigkeit der deutschen Bearbeiter. Esser reise mit dem Index in der Hand durch die großen Bibliotheken Europas, um möglichst exakte bibliographische Angaben zu erhalten. Ehrle erhalte Unterstützung durch seinen Ordensbruder Joseph Hilgers SJ (1858–1918)¹³⁸, der als „quasi alter ego del P. Ehrle“ und „giovane intelligente, capace per questi studi, appassionato per questo genere di lavoro“ charakterisiert wird und der vor allem in der Bayerischen

¹³⁵ So Walz, Esser (wie Anm. 133), 1036.

¹³⁶ „Tituli vero librorum eo modo conscribi debent, quo fieri solat in operibus bibliographicis“.

¹³⁷ ACDF, Indice Prot IIa–134; Relazione sulla riforma e correzione dell’Indice dei Libri proibiti agli Eminentissimi Cardinali nella Congregazione Generale die 6. Decembre 1895.

¹³⁸ Studium am Germanikum in Rom, Priesterweihe, 1883 Eintritt in den Jesuitenorden. 1885–1894 in Dänemark als Lehrer tätig, danach als Schriftsteller in Rom, Luxemburg, Valkenburg und im Bonifatiushaus bei Emmerich. Zu ihm Koch, Jesuiten-Lexikon (wie Anm. 50), 806 f.

Staatsbibliothek in München, aber auch in Rom und Paris recherchierte. Ausdrücklich bedauerte der Indexsekretär, daß die Gesellschaft Jesu nicht weiter bereit sei, Hilgers für diese Arbeit freizustellen, und man daher auf andere, weniger erfahrene Kräfte zurückgreifen müsse.¹³⁹

Cicognani machte in seiner Denkschrift deutlich, daß zwar eine Überarbeitung des Index dringend geboten sei, ein gänzlicher Verzicht auf den Katalog verbotener Bücher jedoch nicht in Frage kommen könne. In geradezu hymnischen Formulierungen feierte er den Index als „Schrein“ aller Entscheidungen des Hl. Stuhls gegen „perverse“ Bücher, als zuverlässigen Indikator verderbter Werke und niemals schläfrige Wache. Für sämtliche Häretiker und Feinde der Kirche bliebe der Index jedoch immer ein Symbol des Widerspruchs, des Hasses und der Verleumdung, das sie unter dem Vorwand von Ungenauigkeiten, sachlichen Fehlern und typographischen Mängeln bekämpften, während es ihnen in Wirklichkeit um die Untergrabung des Ansehens und der Autorität der katholischen Kirche und des Hl. Stuhles gehe.

In diesem Kontext kam Cicognani auch auf Reusch, den er als „disgraziato Sacerdote“ und Apostaten bezeichnete, und dessen Werk zurück, das er als „atroce requisitoria dell’Indice“ qualifizierte, „colla quale nulla lascia intentato, pur di demolirlo o dannarlo al disprezzo e screditarlo“. Mit einer Geduld, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, habe Reusch Bibliotheken aufgesucht, Bücher, Kataloge und Register verglichen und sei daher in der Lage gewesen, zu fast jedem auf dem Index stehenden Buch minutiöse Angaben zu machen sowie alle Arten von Irrtümern im Index offenzulegen. Dieser erscheine als bloßes Sammelsurium („zibaldone“), um nichts Schlimmeres zu sagen, insbesondere was die Indizierungen vor 1596 angehe. Der Indexsekretär räumte zwar ein, daß Reusch mit seiner Kritik in fast allen Punkten sachlich recht habe und der Index den Gesetzen moderner Bibliographie nicht mehr genüge. Dennoch habe der Altkatholik die Grenzen des Anstands überschritten, weil er auch die Indexreform Benedikts XIV. kritisierte, die nach Cicognanis Ansicht kaum etwas zu wünschen übrig gelassen habe. Während der deutsche Indexkonsultor Haringer die Arbeit von Reusch durchweg positiv gewürdigt hatte, mußte der Italiener Cicognani zwar die wissenschaftliche Leistung anerkennen, was er aber durch den Vorwurf der überschrittenen „limiti dell’onestà“ sofort

¹³⁹ Cicognani schlug Msgr. Giacomo Poletto (1840–1914), Msgr. Francesco Zanotto (1839–1929) und P. Teofilo Domenichelli OFM (1855–1936) vor.

wieder relativierte.¹⁴⁰ Daß die neuerliche Indexreform eindeutig auf Reusch zurückging, konnte Cicognani zwar nicht abstreiten, aber so richtig gönnen konnte der Sekretär der Indexkongregation dieses Verdienst dem deutschen Altkatholiken und „gefallenen“ Priester nicht.

In einem über 300 Seiten umfassenden gedruckten Bericht mit zahlreichen Anhängen vom 14. Oktober 1896¹⁴¹ faßte Cicognani den Stand der Arbeiten und die Kriterien, nach denen die Reform durchgeführt wurde, noch einmal für die Kardinäle der Indexkongregation zusammen. Dabei machte der Sekretär deutlich, daß die Hauptlast der Korrekturen nach wie vor auf deutschen Schultern ruhte. Zwar habe P. Dominikus Scheer OP bald ausscheiden müssen, an seine Stelle sei jedoch P. Esser getreten, der von Freiburg/Schweiz nach Rom übergesiedelt sei und die deutschen und französischen Werke bearbeite. Dazu kamen Ehrle, der für die frühen Indizierungen zuständig war, und Miller, der die italienischen Publikationen nach der Reformation redigierte, aber bald durch den jungen P. Bruno Albers OSB (1866–1941)¹⁴² ersetzt wurde. Das Grundprinzip der Überarbeitung lautete: Die bisherige Titelaufnahme im Index wird nur geändert, wenn es unbedingt nötig ist. Es wurden zwar Normen für die Reform aufgestellt (konsequente lateinische Übersetzung eines fremdsprachigen Buches, Anonyma unter dem ersten Substantiv des Titels, Hinzufügung der Druckorte und Erscheinungsjahre, Eruierung von Datum und Art der Dekrete in den Archiven von Indexkongregation und HI. Offizium etc.). Doch zeigte sich im Verlauf der Arbeiten offenbar sehr bald, daß die Regeln nicht immer eingehalten werden konnten, wollte man die Indexreform in einem überschaubaren Zeitraum abschließen. Daher erhielt jedes Mitglied der Kommission die Fakultas, die Normen nach Bedarf zu modifizieren, so

¹⁴⁰ Hier werden zwei grundsätzlich verschiedene Mentalitäten innerhalb der Kurie sichtbar.

¹⁴¹ ACDF, Index Prot IIa–134, Nr. 3: Relazione sulla Riforma e Correzione dell'Indice vom 14. Oktober 1896.

¹⁴² 1887/88 Eintritt bei den Benediktinern in Beuron, Studium in S. Anselmo und in Bonn, 1892 Priesterweihe und Promotion zum Dr. theol., 1897 Dozent für Kirchengeschichte im Priesterseminar von Monte Cassino, 1915 als angeblicher deutscher Spion aus Italien ausgewiesen, Studium der klassischen Philologie in Bonn, 1919 Staatsexamen, 1922–1931 Studienrat am staatlichen Gymnasium in Siegburg, seit 1938/39 wieder in Beuron. Albers publizierte mehrfach zur Geschichte des Benediktinerordens. Zu ihm: Neue Deutsche Biographie. Bd. 1. Berlin 1953. 125. Freundliche Auskunft der Erzabtei Beuron (P. Theodor Hogg OSB) vom 8. Dezember 1999.

daß man, was die Einheitlichkeit und Konsequenz der Titelaufnahme angeht, von vornherein Abstriche am neuen Index Leos XIII. machen muß. Später legte Ehrle neue Kriterien fest, über welche die Kardinäle in der Sitzung vom 4. Februar 1897 beschlossen.¹⁴³

Im Rahmen unserer Fragestellung verdienen die Anhänge zur Relation Cicognanis vom 14. Oktober 1896 besonderes Interesse, weil sie die Arbeit der deutschen Indexreformer Ehrle, Albers und Esser besonders gut dokumentieren.

In einem Anhang¹⁴⁴ gibt der Jesuit Ehrle zunächst einen Überblick über die Arbeitsweise der Kommission. Zunächst habe man aus zwei Indices alle 8000 Titel ausgeschnitten und auf Karteikarten (im Format 19,5 x 14 cm) geklebt. Diese wurden danach in zwei Gruppen eingeteilt, wobei 1596 als Datum der Zensurierung die Zäsur bildete. Für die frühe Zeit zog Ehrle neben Reusch und bibliographischen Hilfsmitteln auch das Archiv der Indexkongregation selbst zu Rate, namentlich die Diarii¹⁴⁵ und Protocolli¹⁴⁶, die er genau beschreibt¹⁴⁷. Das Ergebnis seiner Archivstudien fällt allerdings recht bescheiden aus: Die „Procedura“ der Indexkongregation in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens nach 1571 bietet keine ausreichend sichere Quellengrundlage für die jetzt angestrebte Indexreform. Immerhin könne man einen gewissen Fortschritt bei der Überprüfung der Bücher durch die Kongregation feststellen. In den ersten Jahren mußten die Konsultoren – gemäß Geschäftsordnung – ihre Zensur lediglich mündlich und teils aus dem Stand vortragen, ohne auf eine schriftliche Grundlage zurückgreifen zu müssen.¹⁴⁸ Erst 1587 wurde unter Sixtus V. festgelegt, daß die Gutachter ihre Voten, bevor sie diese in der Kongregation vortrugen, schriftlich niederzulegen hatten.¹⁴⁹ Als Beleg zitiert Ehrle hier in wissenschaftlicher Manier aus dem ersten Band der Diarien der Indexkongregation¹⁵⁰ den einschlägigen Beschluß. Im übrigen aber seien die Unter-

¹⁴³ ACDF, Index Prot IIa–134, Nr. 4, Questionario mit 30 bibliographischen Fragen vom 4. Februar 1897.

¹⁴⁴ ACDF, Index Prot IIa–134, Nr. 10, Anhang A 3.

¹⁴⁵ *Cifres*, Archiv (wie Anm. 16), 104f.; *Wolf*, Index (wie Anm. 4).

¹⁴⁶ *Cifres*, Archiv (wie Anm. 16), 105; *Wolf*, Index (wie Anm. 4).

¹⁴⁷ ACDF, Index Prot IIa–134, Nr. 10, Anhang A 3, 10–12.

¹⁴⁸ Ebd. 14: „davano il loro parere solamente a voce nelle adunanze“.

¹⁴⁹ Ebd. 14: „che per l'avvenire diano i lori voti in iscritto“.

¹⁵⁰ ACDF, Index Diario I, 17; 26. Februar 1587: „Decretum auditis votis consultorum, ut deinceps in scriptis traderent vota sua super propositis dubiis Secretario“.

schiede nicht so gravierend gewesen, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben könne, da

1. die Mitarbeiter der Kongregation von Anfang an von der Notwendigkeit einer exakten und minutiösen Untersuchung der einzelnen Bücher überzeugt gewesen seien, wie nicht zuletzt ein einschlägiges Votum des Magisters Sacri Palatii Tomás Manriquez († 1573)¹⁵¹ aus dem zweiten Jahr des Bestehens der Indexkongregation (1572) zeige¹⁵²,
2. faktisch auch schon vor 1587 viele der eingehenden Bücher an einzelne Konsultoren zur Zensur oder Expurgation verteilt, die Voten schriftlich ausgeführt und auf den Sitzungen verlesen wurden.

Aber dieses Verfahren – so Ehrle – war nicht verbindlich vorgeschrieben und rechtlich geregelt, so daß es immer wieder zu überhasteten Indizierungen ohne ausreichende Prüfung kam, namentlich im Kontext der Vorbereitung der Indices Sixtus' V. und Clemens' VIII. Zwischen 1590 und 1596 hatte man ausreichend „coraggio“, zahlreiche Bücher ohne jegliches Examen zu verdammen. Da dies nach 1596 offenkundig nicht mehr der Fall war und ab jetzt Einzelzensuren die Regel wurden, bietet sich dieses Jahr für Ehrle als Epochengrenze der Indexgeschichte an. Daher schlägt er vor, alle Indizierungen nach 1596 anders zu behandeln als die vor dieser Zäsur. Die neueren sollten nach Ansicht Ehrles grundsätzlich auf dem Index bleiben, während von den älteren entweder alle oder zumindest diejenigen gestrichen werden sollten, für die sich in den Akten keine Dekrete finden oder die nur nach der 1. Trienter Indexregel¹⁵³ verboten worden sind.

Pater Bruno Albers OSB benennt in einem Anhang¹⁵⁴ eine Reihe von grundsätzlichen Mängeln in der 1. Klasse des Index und bringt dazu einschlägige Beispiele:

1. Es finden sich hier zu Unrecht zahlreiche katholische Autoren wie Abaelard, Johannes Staupitz oder Berengar von Tours.

¹⁵¹ In Piedrahita Eintritt in den Dominikanerorden, 1553–1561 Generalprokurator der Dominikaner in Rom, 1565 Magister Sacri Palatii. Zu ihm Sammlung Schwedt (wie Anm. 7).

¹⁵² Ehrle zit. ACDF, Index Prot A, 53: „Consultit quod priusquam aliquis prohibeatur auctor, imprimis eius essent examinanda scripta vel processus, ne sine istius rei consideratione suboriantur inde incommoda“.

¹⁵³ Dort hieß es: „Alle Bücher, welche vor dem J. 1515 von Päpsten oder allgemeinen Concilien verdammt worden sind und nicht in diesem Index stehen, sollen als in derselben Weise verdammt angesehen werden, wie sie früher verdammt worden sind“; zit. nach Reusch, Index (wie Anm. 2), Bd. 1, 330.

¹⁵⁴ ACDF, Index Prot IIa–134, Nr. 11, Anhang B 1.

2. Manche Indizierte haben faktisch nichts geschrieben, wie der Setzer Peter Brubach (typographus!) oder Ernestus Voegelin, ein Leipziger Verleger (bibliopola!).
3. Teilweise sind auch Übersetzer verbotener Werke, wie Joachim Camerarius oder Martin Agricola, separat indiziert.
4. Auch Autoren botanischer oder medizinischer Bücher gelangten unverständlichlicherweise in die I. Klasse.
5. Manche Autoren werden unter verschiedenen Namen bzw. Pseudonymen mehrfach aufgeführt. So ist etwa Johannes Witlingius mit Huldricus Enchaustus (Johannes Brenz) identisch.
6. Dazu kommen zahllose Irregularitäten in der Schreibung von Autorennamen. So verbirgt sich etwa unter Buschius Heinrich von dem Busch.

In einem zweiten Anhang¹⁵⁵ erhebt Albers aus den *Protocolli und Diarii* der Indexkongregation die Dekrete mit Datum der sicher verurteilten Autoren und ihrer Werke für die Jahre 1580 bis 1583.

Auf 215 Druckseiten beschreibt P. Thomas Esser OP seine Arbeit im Rahmen der Indexreform.¹⁵⁶ Auch aus diesem Dokument können in diesem Rahmen nur einige Aspekte vorgestellt werden. Esser kann als Erfolg vermelden, daß er zusammen mit Hilgers in den Bibliotheken von Wien, Paris und Rom fast alle nach 1596 indizierten Bücher finden und verifizieren konnte. Lediglich einige ältere Werke mit dem Vermerk „*Ind[ex] Trid[entinum]*“ oder „*Appendix Ind[icis] Trid[entini]*“ waren nicht aufzutreiben, wobei es sich allerdings meist um Privatdrucke oder Devotionsbücher handelte, die ohnehin nicht in öffentliche Bibliotheken kamen. Die Arbeit mit Karteikarten mit den aus dem Index ausgeschnittenen und aufgeklebten Titeln erwies sich bei der Bibliotheksrecherche offenbar als äußerst hilfreich. Nach diesen einleitenden Überlegungen listet Esser auf rund 200 Seiten die notwendigen bibliographischen Einzelkorrekturen auf, angefangen von Schreibfehlern bei den Nachnamen.¹⁵⁷ Schließlich schlägt der Dominikaner in einer kleinen Denkschrift vor, eine Reihe vorwiegend medi-

¹⁵⁵ ACDF, Index Prot IIa-134, Nr. 12, Anhang B 2 „*Registrum Actorum et Decretorum SC. Ind.*“ beginnend mit 26. Oktober 1580.

¹⁵⁶ ACDF, Index Prot IIa-134, Nr. 13/14, Anhang C.

¹⁵⁷ Achterfeld statt Aghterfeld, Auguste Comte statt Compte, Frohschammer statt Froshhammer, Melancthon statt Melancht etc.

zinischer, chemischer und politischer Bücher ganz vom Index zu nehmen.¹⁵⁸

Parallel zur Überarbeitung des Index und zur Ausmerzung der in ihm enthaltenen Fehler liefen in der Congregatio Indicis die Beratungen über die Vorbereitung der Konstitution „Officiorum ac Munerum“¹⁵⁹, mit der Leo XIII. die Buchzensur neu ordnete, aber hinter den „Erwartungen und Erfordernissen der Zeit“ weit zurückblieb.¹⁶⁰ Die Arbeit dieser Konsultorenkommission findet sich ebenfalls in einem umfangreichen Band der *Protocolli* dokumentiert.¹⁶¹ Sie kam schneller zu einem Ergebnis als die Reformkommission: Vorschriften lassen sich eben rascher erarbeiten als einhalten. Immerhin konnte im Jahre 1900 der revidierte „Index Leoninus“¹⁶² und bald darauf 1904 sein offiziöser Kommentar aus der Feder von Joseph Hilgers¹⁶³ erscheinen.¹⁶⁴

Freilich konnte auch der Index Leos XIII. nicht voll befriedigen. „Dieser strich alle Werke des 16. Jahrhunderts und vereinfachte hinsichtlich der Druckdaten, die man einfach wegließ. Etwa 5000 Titel blieben übrig, nur etwa 30 Autoren mit ‚Opera omnia‘, also mit dem Verbot sämtlicher Werke“.¹⁶⁵ Die Neuausgabe des Index stellte trotz aller Bemühungen keine grundsätzliche Reform dar; sie war vom Resultat her „nur eine Kosmetik und Retusche an dem überholten Institut des römischen Index der verbotenen Bücher“.¹⁶⁶

Wie auch immer man den „Index Leoninus“ beurteilen mag, eines dürfte deutlich geworden sein: es handelte sich bei der Indexreform des Pecci-Papstes überwiegend um eine deutsche Angelegenheit:

¹⁵⁸ ACDF, Index Prot IIa–134, Nr. 24: Libri prohibiti, quos in novo Indice omittendos censet.

¹⁵⁹ Abgedruckt in: Index librorum prohibitorum S^{smi} D.N. Leonis XIII (wie Anm. 14), 7–17; deutsche Übersetzung bei Hilgers, Index (wie Anm. 2), 26–36.

¹⁶⁰ Schwedt, Index (wie Anm. 2), 299.

¹⁶¹ ACDF, Index Prot IIa–135; Preparazione della Costituzione „Officiorum ac Munerum“. Dubii sulla medesima.

¹⁶² Index librorum prohibitorum (wie Anm. 14).

¹⁶³ Hilgers, Index (wie Anm. 2).

¹⁶⁴ Das Anliegen Hilgers' ist apologetischer Natur. Der neue Index, ein Reformwerk, soll das verlorengegangene Ansehen der kirchlichen Bücherzensur wiederherstellen und deren „höhere Wertschätzung“ fördern (vgl. ebd. Vorwort VIII). Diesem Zweck soll auch Hilgers' Kommentar dienen. Für das historische Arbeiten taugt der „Hilgers“ oft wenig, weil ihm der „schlanke“ Index Leos XIII. zugrundeliegt.

¹⁶⁵ Schwedt, Index (wie Anm. 2), 305.

¹⁶⁶ Ders., Papst Paul VI. (wie Anm. 26).

1. Auslöser war eindeutig das Werk des deutschen Altkatholiken Heinrich Reusch, das die Mängel der römischen Indices mit deutscher Gründlichkeit und Gelehrsamkeit aufdeckte. Daran ändert auch die spätere Behauptung Hilgers nichts, „daß der erste wirksame Anstoß an maßgebender Stelle zur Reformation des Index Leos XIII. von einem Jesuiten kardinal ausging“ – gemeint ist Präfekt Mazzella – „und daß, wie bekannt, das ganze Werk zum guten und besten Teil durchgeführt und vollendet wurde unter einem andern Jesuiten kardinal, der annoch die Kongregation leitet und dem es persönlich zu besonderer Ehre gereicht, daß er so lange wie kaum ein anderer in diesem Amte verbleibt“.¹⁶⁷
2. Die Ideen des „Reusch“ wurden durch den deutschen Indexgutachter und Redemptoristen Michael Haringer in die Indexkongregation und in die römische Kurie getragen. Haringer sollte ein Gutachten über das denunzierte Werk verfassen, das Reusch auf den Index bringen würde. Haringer war aber von der wissenschaftlichen Qualität des Werkes derartig überzeugt, daß er nicht nur eine Indizierung ablehnte, sondern den „Reusch“ als Leitfaden einer gründlichen Indexreform empfahl.
3. Auch die eigentliche Reformarbeit, die mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung in der Indexkongregation begann und letztlich auf den von Haringer vermittelten Anstoß durch Reusch zurückging, wurde ausschließlich von deutschen Konsultoren geleistet: Ehrle, Hilgers, Scheer, Albers, Miller und nicht zuletzt Esser waren die Hauptakteure, die nicht selten mehr Reform wollten, als die Kardinäle der Kongregation und nicht zuletzt der Papst zugestehen konnten. Immerhin hielt man in Rom die Deutschen offenbar für die einzigen, die einerseits den Standards moderner Bibliographie genügten und andererseits Ausdauer für die daraus resultierende Sisyphusarbeit besaßen. Von Interesse ist auch, daß zumindest Haringer und Albers Kontakte zu deutschen Universitätstheologen pflegten. Haringer korrespondierte mit Franz Xaver Kraus, Albers mit Heinrich Schrörs (1852–1928)¹⁶⁸ und Josef Sauer (1872–1949)¹⁶⁹. Es dürfte sich

¹⁶⁷ So Hilgers, Index (wie Anm. 2), 206 als Resümee zu seinem Kapitel „Der Index und die Jesuiten“. Goetz, Reusch (wie Anm. 9), 90, sagt zu Recht, die Revision des Index habe auf der Vorarbeit von Reusch aufgebaut.

¹⁶⁸ 1877 Priesterweihe in Innsbruck, 1880 Promotion zum Dr. theol. in Würzburg. Weiterstudium in München, wo Schrörs in Kontakt zu Döllinger trat. 1885 Lehrauftrag für Kirchenrecht in Freiburg i. Br., 1886 o. Prof. für Kirchengeschichte in

dabei um in Rom geknüpft Bekanntschaften gehandelt haben. Esser wurde für seine Tätigkeit bei der Reform des Index belohnt und 1900 zum (letzten) Sekretär der Indexkongregation ernannt.¹⁷⁰ Ehrle hätte nach dem Willen Leos XIII. bereits um 1900 Kardinal werden sollen.¹⁷¹

4. Obwohl Index und Inquisition im 16. Jahrhundert mit dem Anspruch der Totalkontrolle des Buchmarktes und der Zuständigkeit auf allen Wissensgebieten angetreten waren, zeigten sich die deutschen Indexgutachter, namentlich Haringer und Esser, durchaus bereit, die Allkompetenz des Lehramts und seiner Zensurorgane zurückzunehmen und auf den eigentlichen Glaubensbereich zu beschränken. Naturwissenschaftliche und medizinische Werke oder Klassikerausgaben sollten vom Index genommen werden. Dafür fühlte man sich nicht mehr zuständig.
5. Damit vollzogen die deutschen Indexrevisoren die an den Universitäten längst erfolgte Emanzipation der „profanen“ Wissenschaften von der Theologie – wohl eher unreflektiert – auch im Bereich der lehramtlichen Bücherzensur nach. Ein in der kulturprotestantisch dominierten deutschen Wissenschaftslandschaft gängiges und selbstverständliches Paradigma gelangte so unter der Hand durch in die

Bonn, Streit mit dem Kölner Erzbischof um die wissenschaftliche Ausbildung der Priesteramtskandidaten, zeitweiliges Besuchsverbot seiner Vorlesungen durch den Erzbischof. Zu ihm *Trippen*, Theologie (wie Anm. 133), (Reg.); *Herman H. Schwedt*, Heinrich Schrörs (1852–1928), Kirchenhistoriker, in: Karl Schein (Hrsg.), *Christen zwischen Niederrhein und Eifel – Lebensbilder aus zwei Jahrhunderten*. Bd. 3. Aachen/Mönchengladbach 1993, 31–52, 209–211; *Norbert M. Borengässer*, Art. „Schrörs“, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*. Bd. 15. Hamm 1999, 1259–1264.

¹⁶⁹ Nach dem Philosophie- und Theologiestudium in Freiburg i. Br. 1898 Priesterweihe, kurze pastorale Tätigkeit als Vikar in Sasbach, zum Studium der Archäologie in Rom beurlaubt, 1900 Promotion zum Dr. theol. in Freiburg, Forschungsreise durch Frankreich und Italien, ab Herbst 1901 zweiter Studienurlaub in Rom, 1902 Habilitation in Freiburg und Ernennung zum Privatdozenten, 1905 a.o. Professor für Kirchengeschichte, 1911 Lehrauftrag für christliche Archäologie und Kunstgeschichte, 1916 Ordinarius für Patrologie, christliche Archäologie und Kunstgeschichte, 1940 Emeritierung. Zu ihm *Arnold*, *Katholizismus* (wie Anm. 35).

¹⁷⁰ Sein Verhalten als Sekretär war durchaus ambivalent. Vgl. *Claus Arnold*, *Der Beginn des Falles Turmel vor der Indexkongregation (1900/01)*. Mit Seitenblicken auf Alfred Loisy und einem Gutachten von Laurentius Janssens, in: *Festschrift Schwedt* (wie Anm. 17).

¹⁷¹ So *August Hagen*, *Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus*. Bd. 2. Stuttgart 1950.

sem Umfeld aufgewachsene Indexkonsultoren ins Machtzentrum des „Gegners“. Auf diese Weise entfaltete gesellschaftlicher Wandel auch in einer absolut entzeitlicht konzipierten Wissenskultur seine überraschende Wirkung.

6. Haringer und die bei ihm festzustellende Wende verdient hierbei besondere Beachtung. Einerseits war sein Habitus der eines Zensors. Haringer sah sich – nicht nur, aber vor allem in der Rolle des Konsultors – als Verteidiger des wahren und reinen Glaubens. Seine Arbeit charakterisierte sich von vornherein als ein *Tun ex negativo*. Anstößige Stellen in den zu zensierenden Schriften wurden aufgespießt, ihre „Verkehrtheit“ wurde demonstriert, das Urteil gefällt, wie sich etwa noch in Haringers Gutachten gegen Johann Friedrich von Schulte von 1876/77 zeigt. Ähnlich wird man sich die meisten anderen Gutachten Haringers vorstellen dürfen. Die Zensur des „Reusch“ hingegen sieht völlig anders aus. Hier ist Haringer nicht Zensor von oben herab, sondern Rezensent, der bei seiner Lektüre selbst viel lernen kann. Haringer nimmt nun den Habitus des deutschen Gelehrten an. Die Kriteriologie, die er an den *Index librorum prohibitorum* anlegt, ist eine andere geworden. Es geht nicht mehr an, daß Fehler und Ungenauigkeiten beibehalten werden. Es geht nicht mehr, daß Autoren auf dem Index stehen, deren Werke keine Häresie beinhalten, nichts mit Theologie zu tun haben oder überhaupt nie erschienen sind. Der deutsche Redemptorist versucht vielmehr, in seinem Gutachten selbst wissenschaftlichen Standards zu genügen. Seine Zensur trägt daher eher den Charakter einer akademischen Rezension, wie er auch eine wissenschaftliche Besprechung als Untermauerung seiner Ansicht zitiert. Die Frage, wie es zu diesem „Habitus-Wandel“ bei Haringer kam, führt zu dem wenige Jahre zuvor bei der Indexkongregation anhängigen „Fall Kraus“. Haringer und Saccheri hatten sich damals intensiv – und gegen große Widerstände an der Kurie – für den Freiburger Kirchenhistoriker eingesetzt. Dies war ihnen insofern leicht gefallen, als sie Kraus nicht nur persönlich verbunden waren, sondern auch dessen durchaus „ultramontane“ Seite kannten. Doch die Beschäftigung mit Kraus und seiner „exakten Wissenschaft“ dürfte nicht nur andere Standards ins Blickfeld gerückt, sondern auch die Gegner, deren Intrigen und Denunziationen in einem ungewohnten Licht gezeigt haben.

Zusammenfassung

Bis zur Aufhebung des römischen „Index der verbotenen Bücher“ im Jahr 1966 besaßen die päpstlichen Bücherverbote für Katholiken Gültigkeit. Die im Laufe von 400 Jahren durch die römische Kirche verbotenen Autoren und Werke durften weder gelesen, erworben, verkauft oder aufbewahrt werden. 1900 erschien der oft kritisierte Index in einer „entschlackten“ Ausgabe. Die Hintergründe der „leoninischen Reform“ waren bislang nicht bekannt. Aufgrund des 1998 für die Forschung geöffneten Archivs der Glaubenskongregation kann nun Licht ins Dunkel gebracht werden. Es zeigt sich, daß die Indexreform durch eine Zensur ins Rollen kam, die der deutsche Gutachter Michael Haringer über das zweibändige Werk des Altkatholiken Heinrich Reusch („Der Index der verbotenen Bücher“, 1883–1885) zu fertigen hatte. Haringer kam zu dem Ergebnis, daß das Werk von Reusch wissenschaftlich korrekt, seine Kritik am Index berechtigt war. Der „Reusch“ wurde nicht indiziert, statt dessen aber Anstoß und Grundlage einer umfangreichen Reform, mit der deutsche Gelehrte beauftragt wurden.